

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

II. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## II.

## Verfassungsrechtliche Bestimmungen.

## A. Die Badische Verfassung.

## 1. Die Verfassung vom 21. März 1919.

## § 11.

Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Besetzung der Richterstellen kommen nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Lebens- oder Dienstalter und Vorbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befähigste und würdigste ist. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Verfassung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Verleihung der öffentlichen Ämter, die Widerruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Sinterbliebenenversorgung.

Bekanntmachung des UM. v. 20. Juni 1919 — SchWB. Nr. 18.

1. Die Worte „ohne Unterschied des Geschlechts“ in Abs. 1 waren im Entwurf der Verfassung nicht enthalten; sie wurden erst bei der Beratung im Verfassungsausschuß eingesetzt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß in bezug auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern kein Unterschied zwischen Mann und Frau bestehen soll, vorausgesetzt, daß die Frau die Befähigung hierzu besitzt und die vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen abgelegt hat, zu denen sie in gleicher Weise, wie der Mann, zugelassen werden muß. Die Frau hat als Inhaberin eines staatlichen Amtes dieselben Verpflichtungen, wie der Mann, sie muß das gleiche Arbeitsquantum leisten und muß wie dieser zur Verwendung an jedem Ort zur Verfügung stehen. Dafür hat sie auch Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie der Mann.

Die Vorschrift gilt auch für verheiratete Frauen. Vor der Einstellung solcher Frauen in ein Dienstverhältnis wird allerdings zu prüfen sein, ob sie in Rücksicht auf ihren sonstigen Pflichtenkreis die mit dem Dienst verbundenen Aufgaben zu erfüllen in der Lage sind. Der Begriff der Befähigung umfaßt nicht nur die berufliche Ausbildung, sondern die gesamte Vereignenschaft für ein Amt. Die Be-

antwortung dieser Frage wird Sache der Feststellung im einzelnen Fall sein. Naturgemäß wäre eine solche Prüfung auch dann anzustellen, wenn eine Frau erst nach der Übernahme in den staatlichen Dienst eine Ehe eingeht und es wäre Vorfrage zu treffen, daß auch für die Dauer der Ehe in Rücksicht auf den sich möglicherweise erheblich erweiternden Pflichtenkreis die Frage nach der Verwendbarkeit im staatlichen Dienst zur Prüfung offen gehalten würde. Es sind dies Folgerungen, die sich aus der Eigenart des weiblichen Geschlechts und aus seiner durch den Schöpfer ihm zugewiesenen Stellung im Organismus der menschlichen Gesellschaft von selbst ergeben und die darum auch ohne Schädigung der Allgemeinheit durch kein Gesetz und keine Verfassung beseitigt werden können.

Auf solchen Erwägungen beruht die Vorschrift in § 121 Ziff. 1 B.V., die bestimmt, daß mit der Verheiratung der weiblichen Beamten die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird; der Verfassungsausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß diese Vorschrift mit den Bestimmungen des § 11 vereinbar und deshalb aufrecht zu erhalten sei.

Die Tatsache der Verheiratung an sich darf für den Staat nie die Veranlassung zur Entlassung aus dem Dienst oder zur Kündigung desselben bilden. Die Lösung dieses Verhältnisses darf vielmehr nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Männern und weiterhin nur dann eintreten, wenn die weitere Verwendung der verheirateten Frau mit den Vorschriften und dem Sinn des Beamtenrechtes nicht mehr vereinbar erscheint. Dazu gehört auch der Fall, wenn der Mann Beamter ist und durch die Verheiratung eine Häufung zweier Besoldungen in einer Hand eintreten würde.

2. Die Reichsverfassung stellt in Art. 128 Abs. 1 den Grundsatz auf, daß „alle Staatsbürger ohne Unterschied“, somit auch die Frauen, „entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Anstalten zuzulassen sind“. Sie verschärft diese Bestimmung zugunsten der Frauen, indem sie in Abs. 2 beifügt: „Alle Ausnahmestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschrift aktuelles Recht ist, das auch die Länder bindet. Das Reichsgericht — 3. Zivilsenat — hat dies in einem Reichsstreit, der sich darum drehte, ob die mit dem § 121 Ziff. 1 b a d. B.V. inhaltlich übereinstimmende Vorschrift des württembergischen Beamtenrechts aufrecht erhalten werden könne, mit Urteil vom 5. Januar 1923 ausgesprochen und daraus weiter die Folgerung gezogen, daß die bezügliche Vorschrift des württembergischen Beamtenrechts, als mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehend, nicht weiter gelten könne. Das Urteil geht davon aus, daß Art. 128 Abs. 2 „ein mit sofortiger und unmittelbarer Wirkung ausgerüstetes Verbot von Ausnahmestimmungen gegen weibliche Beamte enthalte.“ Das Reichsgericht verkennet dabei nicht, daß Art. 128 Abs. 2 nicht jede unterschiedliche Behandlung der verheirateten weiblichen und der sonstigen Beamten ausschließt und daß er nur grundsätzlich auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Geschlechter habe gleichstellen wollen; im vorliegenden Falle aber werde die beamtenrechtliche Stellung der Frau durch die für den Fall der Verheiratung vorgeschriebene Verwandlung

der lebenslänglichen Anstellung in eine kündbare in ihren Grundlagen berührt und in einer grundwesentlichen Beziehung der Rechtsstellung des Mannes gegenüber beeinträchtigt.“

Das Reichsgericht stützt seine Ansicht noch besonders auf die der Einbringung des Antrags von der Abg. Pfülf beigegebene Begründung, daß der Staat als Arbeitgeber nicht berechtigt sei, sich in den Personenstand der Beamten einzumischen, solange sie ihre Pflicht nicht vernachlässigen. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob diese Begründung für die Nationalversammlung zur Annahme des Antrags ausschlaggebend war.

3. Die beamtenrechtliche Stellung der verheirateten Frauen hat durch die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (RGBl. S. 943) erlassene Reichspersonal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 eine eingreifende Änderung erfahren. Für die Dauer der Geltung dieser Vorschriften treten aufgrund der Bestimmung in § 1 des Ermächtigungsgesetzes, wonach bei der Erlassung der VO. „von den Grundrechten der Verfassung abgewichen werden“ kann, die besonderen Vorschriften des Art. 128 Abs. 1 der Verfassung außer Kraft. Die in Art. 14 der RPKV. getroffenen, durch die RPKV. vom 28. Januar 1924 teilweise geänderten Bestimmungen haben durch das Reichsgesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 171) folgende Fassung erhalten:

#### Artikel 14.

##### Verheiratete weibliche Beamte

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann beiderseits jederzeit zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch die Verwaltung darf erfolgen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde:

- a) die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint und
- b) das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Der weibliche Beamte kann nicht kündigen, wenn sein Ausscheiden den dienstlichen Bedürfnissen zuwiderläuft. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann eine Abfindungssumme in Höhe des Ruhegehalts, das sich nach der Dienstzeit ergibt, gewährt werden, wenn und solange die wirtschaftliche Versorgung des ausgeschiedenen weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

(3) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen ist unter Verlust der Rechte aus Abs. 2 eine Abfindungssumme nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Für verheiratete weibliche Beamte, die nach dem 1. Juli 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhöhen sich die vorgesehenen Abfindungssummen auf das Doppelte, sofern sie im Zeitpunkt des Ausscheidens lebenslänglich waren.

(4) Auf eine nach Abs. 3 gewährte Abfindungssumme sind etwa für die Zeit nach dem Ausscheiden bezahlte Bezüge anzurechnen.

(5) Abs. 1 bis 4 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. der Berechnung der Abfindungssumme das Dienstinkommen zugrunde zu legen ist, aus dem sich das Wartegeld berechnet, und
2. zur Vornahme einer Kündigung durch die Verwaltung die im Abs. 1 unter b aufgestellte Voraussetzung nicht vorzuliegen braucht.

Diese Vorschriften treten nach Art. 2 § 2 X Abs. 2 des Ges. vom 4. August 1925 mit dem neuen Reichsbeamtenrecht, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft.

Nach Art. 2 der bad. PWB. in der Fassung der WD. des StM. vom 29. Februar 1924, wonach spätere Änderungen der PWB., soweit nichts anderes bestimmt wird, für Baden ohne weiteres in Wirksamkeit treten, sind die neuen Bestimmungen des Art. 14 für Baden geltendes Recht, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Maßnahme bedürfte. Gleichwohl wird die Übernahme der Vorschriften des RG. vom 4. August 1925 bei ihrer weittragenden Bedeutung voraussichtlich noch im Wege der Gesetzgebung erfolgen, zumal das RG. in Art. 7 in Abweichung von den früheren Bestimmungen der PWB. die Länder nicht für verpflichtet, sondern nur für „berechtigt“ erklärt, für die Landesbeamten eine entsprechende Regelung zu treffen.\*)

1. Zu Abs. 1. Die Kündigung tritt in Kraft mit dem letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf die dreimonatige Frist umlaufen ist. Für Beamte, denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 8. Aug. 1925, aufgrund der PWB. gekündigt worden ist, bleiben die beim Auspruch der Kündigung geltenden — kürzeren — Kündigungsfristen bestehen. Art. 7 Ziff. 2 des Ges.

Die Vorschriften des Abs. 1 beziehen sich auf planmäßige und auf nicht planmäßige verheiratete weibliche Beamte; sie erweitern die bisherigen Vorschriften der PWB., insofern das Kündigungsrecht mit den Wirkungen des Gesetzes nicht nur dem Staat bzw. der Gemeinde, sondern auch den weiblichen Beamten zuerkannt wird.

\*) Die Vorschriften des Art. 14 sind für Baden durch das Gesetz vom 28. Januar 1926 — Abt. Nr. 8 S. 25 — übernommen worden.

Die wirtschaftliche Versorgung wird im Allgemeinen stets dann als gesichert angenommen werden können, wenn der Ehemann aus privatem oder öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis ein zum standesgemäßen Unterhalt der Familie genügendes Einkommen bezieht. Die Frage, ob der Ehemann Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung hat, kommt dabei nicht in Betracht. Die genügende wirtschaftliche Versorgung der weiblichen Beamten genügt an sich nicht für die Herbeiführung des Ausscheidens; es muß vielmehr noch dazu kommen, daß das Ausscheiden durch dienstliche Gründe gefordert wird. Solche dienstliche Gründe können entweder in der Person der Beamtin liegen — Beanstandung der Leistungen oder des Verhaltens, ohne daß die Voraussetzungen zu einer disziplinären Entlassung gegeben sind — oder sie können allgemeiner Art sein und aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Gesichtspunkten sich ergeben, z. B. das gleichzeitige Zusammenwirken von Mann und Frau an ein und derselben Schule mit damit verbundener Häufung der Befordnungen und der sich hieraus ergebenden Benachteiligung für andere Beamte und Beamtenanwärter.

Das der Anstellungsbehörde beamtenrechtlich zustehende Recht auf jederzeitige Kündigung des nichtplanmäßigen Dienstverhältnisses wird durch diese Einschränkung des Kündigungsrechts nicht berührt.

Der Fall des Unterabsatzes 2 wird im Allgemeinen nur dann vorliegen, wenn es an einem geeigneten Ersatz fehlt. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei der Anstellungsbehörde. Das beamtengesetzlich jedem Beamten zustehende Recht auf Kündigung (B.G. § 6 W.D. z. B.G. § 8) wird durch diese Bestimmung nur insoweit beschränkt, als es sich um die Sicherung der Anwartschaften des Abs. 2 handelt. Der Schlusssatz ist nicht auf den Fall des Unterabsatzes beschränkt, sondern bezieht sich auf den ganzen Abs. 1. „Lebenslanglich“ angestellte Beamte im Sinne der RP.V. sind nach bad. Beamtenrecht die planmäßigen Beamten (Art. 2 A. 6 der P.W.D. vom 5. Dezember 1923).

2. Die Abs. 2 und 3 bieten die Möglichkeit, dem verheirateten weiblichen Beamten für den Fall seines durch die Verheiratung bedingten Ausscheidens aus dem Dienst anstelle der von ihm erstrebten Versorgungsansprüche eine Abfindung zu gewähren. Damit wird der Übergang in den Ehestand erleichtert und der freiwillige Austritt aus dem Dienst gefördert. Die Abfindung kann gewährt werden in der Form einer Rente oder einer einmaligen Abfindungssumme.

Die Anwartschaft auf eine Rente hat zur Voraussetzung, daß die Beamtin bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch oder wenigstens Anwartschaft auf den gesetzlichen oder einen fakultativen (B.G. § 45) Ruhegehalt hatte. Für die ins Ermessen der Behörde gestellte Bemessung der Rente bildet der erdiente Ruhegehalt die Höchstgrenze. Die Rente kann nur bewilligt werden, wenn im Verlauf der Ehe Verhältnisse eintreten — z. B. Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Nichtigkeitserklärung, oder Krankheit, Gebrechlichkeit oder dadurch verursachte Erwerbslosigkeit des Ehemanns, oder verminderte Arbeitsfähigkeit der Ehefrau und dergl., die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einem Umfang zur Folge haben, daß die Deckung der notwendigen Ausgaben durch das Familieneinkommen nicht mehr gesichert erscheint. Die Rente darf nur für die

Dauer dieses Zustandes bewilligt werden. Wenn Abs. 2 sich auch nur als eine Kannvorschrift darstellt, so wird er regelmäßig doch zur Anwendung kommen müssen, wenn die im Gesetz festgestellten Voraussetzungen vorliegen. Die Rechte des Abs. 2 bleiben der ausscheidenden Lehrerin gewahrt, ohne daß sie bei ihrem Austritt es ausdrücklich zu bedingen hätte. Das gleiche gilt für das Waisengeld der Kinder im Falle des Todes der Eltern.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 ist im Gegensatz zu Abs. 2 eine *Muß*-Vorschrift. Ihre Ausführung ist sonach nicht ins behördliche Ermessen gestellt. Erhält der ausgeschiedene verheiratete weibliche Beamte auf seinen Antrag eine *Abfindungssumme* zugebilligt, so verliert er seine Rechte aus Abs. 2. Der Antrag muß innerhalb der Frist von 6 Monaten bei der zuständigen Behörde eingereicht sein. Nach Art. 5 § 2 wird eine *Abfindungssumme* nicht bezahlt, wenn das Ausscheiden im ersten Dienstjahr stattfindet. Die Grundlage für die Berechnung der *Abfindungssumme* bildet das *Monatseinkommen*, das dem Beamten am letzten Tage des Dienstes zustand. Von diesem *Monatseinkommen* erhalten planmäßige Beamte im 2. und 3. Dienstjahr das 2fache, im 4. und 5. das 3fache, im 6. und 7. das 3½fache, im 8. und 9. das 4fache, im 10. das 5fache, im 11. das 6fache, im 12. und 13. das 7fache, im 14. und den weiteren Dienstjahren das 8fache. Außerplanmäßige oder im Vorbereidungsdienst befindliche Beamte erhalten jeweils die Hälfte dieser Sätze. Als *Dienstjahre* sind die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden Jahre anzusehen.

Die Erhöhung nach Satz 2 gilt nur für planmäßig angestellte weibliche Beamte. Sind solche vor dem 1. Juli 1925 aufgrund der *BAW*, aus dem Dienst ausgeschieden, so können sie unter Verlust der Rechte aus Art. 14 letzter Absatz der Personalabbauverordnung die erhöhte *Abfindungssumme* erhalten, wenn sie innerhalb dreier Monate seit dem Inkrafttreten des *RG* vom 4. August 1925 (v. i. der 8. August 1925) darum nachsuchen. Etwaige für die Zeit nach dem Ausscheiden bereits bezahlte *Versorgungsbezüge* werden auf die *Abfindungssumme* aufgerechnet. (Abs. 4). Die Antragsfrist wird wohl durch das zu erwartende *Landesgesetz* eine entsprechende Erstreckung erfahren.\*)

## § 19.

## Abs. 1.

Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

## Abs. 2.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

1. Abs. 1 wiederholt im wesentlichen die Bestimmung des § 6 des *Ges.* vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirch-

\*) Nach Art. 8 Ziff. 7 des *Bad. Ges.* vom 15. Februar 1926 läuft die Frist von 3 Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an.

lichen Vereine im Staat betr. Die zu dieser Bestimmung von den verschiedenen Parteien im Verfassungsausschuß gestellten Anträge, einerseits auf Ausschluß, andererseits auf Festlegung des Religionsunterrichts als Pflichtfach der Schule wurden sämtlich abgelehnt.

2. Dagegen wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs die Einfügung der jetzt den Abs. 2 bildenden Bestimmungen in das Gesetz beschlossen.

Die Leitung umfaßt nicht nur die Festlegung des Unterrichtsstoffes, sondern auch die Aufsicht darüber, daß der Unterricht diesen Festsetzungen entsprechend erteilt wird. Die näheren Bestimmungen über die Erteilung des Unterrichts, insbesondere darüber, ob und inwieweit an der Volksschule Lehrer hierzu beigezogen werden sollen, ist der Ordnung durch das „Schulgesetz“ vorbehalten. Dabei ist zweifelhaft, ob der Ausdruck „Schulgesetz“ abstrakt gebraucht ist im Sinne der für die einzelnen Schularten hierüber bestehenden Bestimmungen, oder ob damit konkret nur das sich als „Schulgesetz“ bezeichnende Gesetz vom 7. Juli 1910 gemeint ist. Für die weitere Auslegung im ersteren Sinne spricht zunächst, daß in Abs. 1 der Ausdruck „Schule“ nur allgemein für alle Schularten gebraucht sein kann, sodann weiter die Tatsache, daß bei der ersten Lesung die (einem im wesentlichen mit der jetzigen Bestimmung übereinstimmenden Antrag eingefügte) Beschränkung „im volksschulpflichtigen Alter“ abgelehnt wurde. Die Frage ist übrigens gegenstandslos, da nach Art. 149 RVerf. der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach der Schulen“ im allgemeinen, nicht nur der Volksschule ist. (Vergl. die Bmtg. zu Art. 149 unter B 1 dieses Abschnitts.)

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die nach § 19 Verf. staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Solche sind demnach: die Römisch-katholische Kirche, die Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens, die Alt-katholische Kirchengemeinschaft Badens, die Israelitische Religionsgesellschaft Badens, die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden, die Freireligiöse Landesgemeinde in Baden, der Landesverband der Gemeinden der bischöflichen Methodistenkirche in Baden, die Neuapostolische Kirche im Freistaat Baden, der Landesverband der Evang. Gemeinschaft in Baden, die Evang. Brüderunität in Deutschland, hier die Herrenhuter Gemeinde Königsfeld, die Israelitische Religionsgesellschaft in Karlsruhe.

### Abf. 3.

Kein Lehrer darf [wider seine erklärte religiöse Überzeugung] zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

1. Der Entwurf stellte es lediglich in den Willen des Lehrers, ob er den Religionsunterricht erteilen, und in den Willen des Erziehungsberechtigten, ob er die Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.



tigten, ob der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen soll oder nicht. Die im Verfassungsausschuß durch die Bezugnahme auf die „erklärte religiöse Überzeugung“ beschlossene Einschränkung ist durch die Vorschrift in Art. 149 Abs. 2 WRVf. gegenstandslos geworden. (Vergl. die Bmtgen. zu diesem Artikel unter B 1 dieses Abschnitts.)

Ein im Verfassungsausschuß dahin gestellter Antrag, daß Befreiung vom Religionsunterricht in der Schule nur erteilt werden dürfe, wenn der Schüler Ersatzunterricht seines Bekenntnisses oder, falls er keiner Religionsgesellschaft angehöre oder einer solchen, für die an der Schule Religionsunterricht nicht erteilt werde, einen entsprechenden Unterricht in der Sittenlehre erhalte, wurde abgelehnt. Dabei sprach der Ausschuß aber bei acht Stimmenthaltungen seine Meinung einstimmig dahin aus, daß diejenigen Kinder, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, einen anderweiten Religions- oder Sittenunterricht — nach näherer Bestimmung durch das Schulgesetz — erhalten sollen.

Der Antrag auf Befreiung eines Schülers vom Religionsunterricht muß, sofern der Schüler nicht religionsmündig ist, vom Erziehungsberechtigten ausgehen. Vergl. hierüber die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung unter B 3 dieses Abschnitts.

Hiernach hat eine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht im Allg. einzutreten:

bei Kindern unter 14 Jahren:

- a) wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,
- b) wenn nur ein Elternteil — Vater oder Mutter — lebt, auf dessen Antrag,
- c) wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 2 Absatz 3, des Gesetzes) vorgelegt wird. Dem Vormund oder Pfleger als solchen steht das Recht nicht zu.

Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so muß es mit der Befreiung einverstanden sein;

bei Kindern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Kindes.

2. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß über die Ausführung der Vorschrift des Abs. 3 und deren Einwirkung auf das Schulgesetz führten zu folgenden Feststellungen:

- a) Die Erklärung des Lehrers, daß er die Erteilung des Religionsunterrichts niederlege, muß in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise bei dem Kreis- oder Stadtschulamt schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Die Auflegung oder die Verwendung von Vor drucken zur Abgabe der Erklärung ist unstatthaft.

Die Erklärung ist durch die sie entgegennehmende Behörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Pfarramts dem Unterrichtsministerium vorzulegen und von diesem der oberen Kirchenbehörde mitzuteilen.

- b) An Schulen mit mehreren Lehrern sind die von einem Lehrer niedergelegten Religionsstunden von den übrigen Lehrern innerhalb des in § 40 Abs. 2 SchG. bestimmten Höchstmaßes von 6 Wochenstunden

zu übernehmen. Mehr als diese Zahl von Stunden können einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis übertragen werden. Dem vom Religionsunterricht befreiten Lehrer sind dafür andere Unterrichtsstunden zuzuwenden.

Die Feststellung, daß einem Lehrer nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis mehr als 6 Wochenstunden Religionsunterricht sollen übertragen werden können, geht von der irrthümlichen Auffassung aus, daß die Bestimmung des § 40 SchG. für den Lehrer eine Schutzvorschrift gegen eine stärkere Belastung mit Religionsunterricht bedeute. Dies trifft nicht zu. Die Vorschrift des § 40 SchG., wonach aus dem wöchentlichen Stundendeputat des Lehrers, soweit erforderlich, sechs Stunden zur Erteilung des Religionsunterrichts verwendet werden sollen, beruht vielmehr ausschließlich auf der Erwägung, daß die Zahl der lehrplanmäßigen Religionsstunden für eine Klasse wöchentlich drei, sonach für die normale zweiklassige Schule wöchentlich 6 beträgt und daß eine stärkere Heranziehung des Lehrers zur Erteilung von Religionsunterricht innerhalb der gesetzlichen Höchststundenzahl eine Beeinträchtigung des übrigen weltlichen Unterrichts zur Folge haben müßte. Eine solche Beeinträchtigung ist aber ausgeschlossen, wenn an einer Schule mit mehr als einem Lehrer der zu mehr als 6 Wochenstunden Religionsunterricht beigezogene Lehrer dafür eine entsprechende Entlastung in anderen Unterrichtsfächern erfährt. In einem solchen Fall kann der in weltlichen Fächern entlastete Lehrer zu einer 6 Wochenstunden übersteigenden Zahl von Religionsunterricht auch ohne seine ausdrückliche Bereiterklärung beigezogen werden, gerade wie der Lehrer, der den Religionsunterricht niedergelegt hat, in einem weltlichen Unterrichtsfach eine das lehrplanmäßige Maß übersteigende Zahl von Unterrichtsstunden übernehmen muß. Für eine unterschiedliche Behandlung des Religionsunterrichts gegenüber den weltlichen Unterrichtsfächern in dieser Beziehung bietet das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte.

c) Wenn der, den Religionsunterricht einstellende Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der Schule ist, kann aufgrund von § 41 SchG. Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts durch einen benachbarten Lehrer angeordnet werden.

d) Ein Antrag, in den Bewerbungslisten um erledigte Hauptlehrerstellen die Lehrer besonders zu bezeichnen, die den Religionsunterricht niedergelegt, wurde abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, daß solche Lehrer den betreffenden Gemeinden voraussichtlich auch sonst bekannt würden.

Dies kann nicht hindern, in Fällen, in denen ein Lehrer bei seiner Bewerbung um eine Stelle die Erklärung abgibt, daß er keinen Religionsunterricht erteilen werde, dies der betreffenden Ortsschulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

3. Für die Befreiung der Schüler von der Teilnahme am Religionsunterricht gelten die unter lit. a für die Lehrer aufgestellten Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Erklärung bei dem Schulleiter (Rektor) und wo ein solcher nicht bestellt ist, bei der Ortsschulbehörde abzugeben und daß die Berechtigung zur Abgabe dieser Erklärung von der sie entgegennehmenden Behörde vor deren Weiterleitung zu prüfen und festzustellen ist.

Durch die Zurückziehung eines Kindes von der Teilnahme vom Religionsunterricht ändert sich an der Zugehörigkeit zu seinem bisherigen Bekenntnis an sich nichts. Die Zuweisung in den Religionsunterricht einer anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft aber würde einen Bekenntniswechsel zur Voraussetzung haben und kann daher nicht durch einfache Willenserklärung vor der Schulbehörde, sondern nur unter Beachtung der für einen solchen gesetzlich vorgeschriebenen Formen herbeigeführt werden. Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 bestimmt hierüber in Art. 19:

Die Erklärung des Austritts aus der Kirche muß, um bürgerliche Wirkung zu haben von dem Austretenden vor der Verwaltungsbehörde oder vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden allgemein zuständigen Beamten abgegeben werden und zwar, wenn derselbe das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person. Für Personen unter 14 Jahren kann die Erklärung von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Die nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegebene Erklärung muß dieser vorgelegt werden.

Allgemein zuständig zur Aufnahme öffentlicher Urkunden sind nach § 34 des Reichspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 die Notare. (Vergl. § 6 der WVO. 3. SchG. vom 8. Aug. 1910.) Abschnitt III Ziff. 4.

#### Abf. 4.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Die Bestimmung in Abf. 4 wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs im Verfassungs-Ausschuß anstelle des bei der ersten Lesung angenommenen Antrags:

„Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer religiösen Organisation vom Amte eines Lehrers oder Lehrerin ferngehalten werden“.

gesetzt. Damit ist die Vorschrift des § 137 Abf. 2 SchG. außer Wirksamkeit getreten.

Die über den unmittelbaren Zweck der Vorschrift hinausgehende Fassung schafft eine Erweiterung des Bereichs ihrer Anwendung, gibt aber andererseits dem Staat die Möglichkeit, ohne Verfassungsänderung durch einfaches Gesetz die Anwendung der Vorschrift auf Angehörige einer Vereinigung auszuschließen, durch die Feststellung, daß deren Ziele den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwider sind.

#### Abf. 5.

Zum Besuche der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt

oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Die Vorschrift in Abs. 5 setzt an Stelle des bisherigen Unterrichtszwangs den Schulzwang. Zur Begründung dieser im Verfassungsausschuß bekämpften Änderung wurde von den Antragstellern hervorgehoben, es werde der Anschluß der Privatschulen in den großen Städten, wo die Volksschule eigentlich nur Armenschule sei, bewirken, daß infolge des Beitritts der Kinder der besser situierten Eltern eine Hebung der Volksschule in ihren Leistungen eintrete; überdies werde der Schulzwang auch sozial ausgleichend wirken. Bezüglich der Dauer der Zwangsschulpflicht ging die Anschauung im allgemeinen dahin, daß sie für die Kinder, die einer höheren Schule zugeführt werden sollen, auf 4 Jahre festzusetzen sei; die endgültige Bestimmung hierüber aber wurde einem späteren Schulgesetz vorbehalten. (Vergl. hiezu Art. 145 und 146 AVerf. und das GSchG. unter B 1 und 2 dieses Abschnitts, Ziff. 2.)

Der Schulzwang soll, abgesehen vom Besuch der höheren Schulen, nicht eintreten bei Kindern, die nach ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung an dem Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können oder wegen Gefährdung der Gesundheit oder der Sittlichkeit der übrigen Kinder davon zu befreien oder auszuschließen sind. Die Bestimmung erstreckt sich auf alle Kinder, die nach § 3 SchG. zum Schulbesuch nicht anzuhalten oder davon befreit oder ausgeschlossen sind, sowie weiterhin auch auf solche, bei denen der Besuch der Volksschule nach ihrer Körperkonstitution eine gesundheitliche Schädigung im Gefolge haben würde. (Vergl. § 3 SchG. und GSchG. § 5 — B 2 dieses Abschnitts.)

Die Einführung des Schulzwanges hat einerseits zur Folge, daß neue nicht-staatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht nicht mehr zugelassen sind und schließt andererseits den Fortbestand bestehender privater Volksschulen aus. Die Verfassung setzt für die Auflösung solcher Schulen in § 67 eine Frist bis Ostern 1925 und verweist dabei auf die Möglichkeit ihrer Umwandlung in Gemeindeanstalten, d. h. in Abteilungen der von den Gemeinden nach § 7 SchG. zu unterhaltenden Volksschulen. Für Schulanstalten, die nur die vier unteren Jahrgänge umfassen, wurde diese Frist in Anwendung der Vorschrift in § 2 GSchG. bis zum Schuljahre 1929/30 verlängert. Vergl. GSchG. B 2.

### Abf. 6.

Soweit der Besuch von nicht-staatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Die uneingeschränkte Zulassung von physischen und juristischen Personen zur Errichtung nicht-staatlicher Lehranstalten mit Unterrichtszielen außerhalb des Gebiets der Volksschule, hat zur Folge, daß die Vorschrift in § 137 Abs. 1 SchG., wonach kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur aufgrund eines besonderen Gesetzes gestattet war, in Wegfall kommt. Wohl zum Ausgleich hiefür wurde die seitherige Zuständigkeit des LM. zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von nicht-staatlichen Lehranstalten auf das StM. übertragen.

Bergl. hiezu § 133 SchG. u. die Bmtg. zu § 17 des Ges. über Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Abschnitt VIII 1.

#### Abj. 7.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

1. Die Fassung „in der Volksschule“ schließt die Erhebung von Schulgeld grundsätzlich und allgemein für alle aus, die eine Einrichtung der Volksschule besuchen, einerlei, ob es in der Volksschule des Aufenthaltsorts oder einer anderen Volksschule geschieht. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts auf die Kinder der eigenen Gemeinde oder aber auf denjenigen Unterricht zu beschränken, zu dessen Besuch ein gesetzlicher Zwang besteht, und demgemäß die Erhebung von Schulgeld zuzulassen für die Teilnahme an einem über die Ziele der Volksschule hinausgehenden erweiterten Unterricht, würde im Widerspruch stehen mit dem Sinn und dem Zweck der Verfassung, alle Einrichtungen der Volksschule allen Kindern in gleicher Weise zugänglich zu machen. Die Erlaubnis zum Besuch einer Volksschule durch Kinder einer benachbarten Gemeinde darf daher nicht an die Bedingung der Zahlung von Schulgeld geknüpft werden. Für den Besuch von Bürgerschulen (für Knaben und Mädchen) darf Schulgeld nur dann erhoben werden, wenn sie nach dem Lehrplan einer höheren Lehranstalt (Realschule oder Höheren Mädchenschule) eingerichtet sind. Der Verfassungsausschuß hat sich einstimmig zu der Auffassung bekannt, daß solche der Volksschule angegliederte besondere Veranstaltungen mit dem Lehrplan höherer Schulen in bezug auf die Schulgeldehebung im Sinne der Verfassung als „höhere Lehranstalten“ zu betrachten seien. Für die Schüler und Schülerinnen dieser Art von Bürgerschulen gilt dann aber auch die für die Schüler von Höheren Lehranstalten getroffene Anordnung, daß sie, wenn „tüchtig und bedürftig“, von der Schulgeldezahlung befreit sind. Der Begriff der „Tüchtigkeit“ schließt die Würdigkeit in sich. Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, kommt auf Beschwerde der Beteiligten in letzter Instanz in

Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Ministers für die Durchführung der verfassungsrechtlichen Bestimmung dem Unterrichtsministerium zu.

Die Vorschriften über die Schulgeldfreiheit beziehen sich nur auf Badener. Sie gelten aber, abgesehen von der Vorschrift in Art. 145 RVerf. aufgrund des Art. 110 Abs. 2 RVerf., wonach jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie Angehörige des Landes selbst haben, in vollem Umfang auch für außerbadische Reichsdeutsche. Auch von Reichsausländern ist, soweit sie aufgrund des § 1 letzter Abs. SchG. zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, ein Schulgeld nicht zu erheben. Dagegen wird von solchen Schülern für die Teilnahme an unterrichtlichen Veranstaltungen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, Schulgeld in einer vom U.M. zu genehmigenden Höhe erhoben werden können. Für Bürgerschulen, die einen Ersatz für eine höhere Lehranstalt bilden, wird die Erhebung in doppelter Höhe des für Landesangehörige festgesetzten Betrags erfolgen können, sofern nicht von dem Heimatland des Schülers in Bezug auf die Gleichstellung der Ausländer mit inländischen Schülern Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Vergl. Bktm. d. U.M. vom 17. April 1925, das Schulgeld an den Höheren Lehranstalten betr., WBl. Nr. 18.)

2. Der Entwurf der Verfassung hatte auch die Unentgeltlichkeit der Lernmittel in den Volksschulen vorgesehen. Von der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung wurde in Rücksicht auf die erhebliche Belastung, die sich hieraus für Land und Gemeinden ergeben hätte, Umgang genommen. Dagegen wurde die nach § 6 SchG. den Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Beschaffung der Lernmittel für unbemittelte Schüler auf „minderbemittelte“ ausgedehnt. Das U.M. hat mit Bktm. vom 19. August 1921 — WBl. Nr. 27 — die Lehrer und Ortsschulbehörden der Volksschulen hierauf mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, „der neugeschaffenen Rechtslage bei Anträgen auf unentgeltliche Beschaffung von Lernmitteln, sowie bei Beurteilung und Verbescheidung solcher Gesuche in entgegenkommender Weise Rechnung zu tragen“.

Ein unterm 24. Mai 1921 von dem Abg. Strobel u. Gen. bei dem Landtag eingebrachter Antrag:

„die Regierung zu ersuchen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß in Baden die Bestimmungen des Art. 145 RVerf., wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden“

wurde, nachdem die von dem U.M. bei den übrigen Ländern vorgenommene Umfrage ergeben hatte, daß nur Württemberg Anordnung wegen stufenweiser Einführung der Lernmittelfreiheit zulasten der Gemeinden getroffen hatte, vom Landtage unterm 2. August 1921 in nachstehender Fassung zum Beschluß erhoben:

„die Regierung zu ersuchen, unverzüglich darauf einzuwirken, daß die Bestimmungen des Art. 145 RVerf., wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden.“

Vergl. über den Erfolg des an die Reichsregierung weitergeleiteten Antrags die Ausführungen zu Art 145 RVerf. B 1 dieses Abschnitts.

## 2. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 20. Juni 1919.)

Den Vollzug der Verfassung betreffend.

SchVBl. Nr. 18.

Aufgrund unserer Verhandlungen mit dem Verfassungsausschuß des Landtags über die Einwirkung der §§ 11 und 19 der Verfassung auf das Schulgesetz geben wir bekannt:

### Zu § 11 der Verfassung.

1. Die Bestimmungen in § 33 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes sind durch § 11 in Verbindung mit § 65 der Verfassung mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai l. J., außer Geltung getreten.

Die Bestimmung in § 121 Ziffer 1 B.G. steht mit der Verfassung nicht in Widerspruch. Dabei kann aber die Verehelichung als solche und für sich allein noch keinen Grund für den Widerruf der etatmäßigen Anstellung oder der Verwendung in nichtetatmäßiger Stellung bilden; andererseits soll die Verheiratung aber auch keinen Anspruch auf besondere Vergünstigungen begründen. Es muß deshalb auch von der verheirateten Frau die Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen in vollem Umfang verlangt werden und andererseits muß die Verwaltung über die verheirateten Beamten in gleicher Weise wie über männliche Beamte verfügen können. Wenn nach der einen oder anderen Richtung der Durchführung dieser Forderungen aus der Verehelichung Schwierigkeiten entstehen, kann die etatmäßige Anstellung oder die nichtetatmäßige Verwendung einer Frau widerrufen werden.

Die Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes über die Regelung der Bezüge der Frauen stehen mit der Vorschrift in § 11 der Verfassung insofern nicht in Widerspruch, als dabei die Gründung einer Familie durch den verheirateten Mann als Regel unterstellt ist.

Beide Fragen werden übrigens bei der Revision der Gehaltsordnung und des Schulgesetzes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die inzwischen erschienene Befolungsordnung stellt die weiblichen Beamten den männlichen gleich. Vergl. auch Bmtg. zu § 11.

### Zu § 19 der Verfassung.

#### Zu Absatz 3.

1. Die Erklärung eines Lehrers, daß die Erteilung des Religionsunterrichts [seiner religiösen Überzeugung wider-

[spreche.] muß beim Kreis Schulamt, an Volksschulen der Städteordnung beim Volksschulrektorat, an Höheren Lehranstalten bei der Direktion schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. [Die Erklärung muß in ihrem Wortlaut dem § 19 Absatz 3 der Verfassung entsprechen und demnach die ausdrückliche Bekundung enthalten, daß die Erteilung des von dem Lehrer bisher gegebenen Religionsunterrichts des namentlich anzuführenden Bekenntnisses seiner religiösen Überzeugung widerspreche.] Die Bereitstellung von Vordrucken zur Abgabe der Erklärung hat zu unterbleiben. Die Erklärung ist in Urschrift, von den Volksschulrektoraten in den Städten [der Städteordnung] durch Vermittlung des Kreis Schulamts, hierher vorzulegen. Abschrift ist zu den Akten des Kreis Schulamts, des Volksschulrektorats oder der Direktion zu nehmen.

Nach Art. 149 Abs. 2 RVerf. genügt die Erklärung des Lehrers, daß er um Befreiung von Erteilung des Religionsunterrichts nachsuche. Die Beifügung einer besonderen Begründung ist in sein Ermessen gestellt. Hat er eine solche abgegeben, so ist sie der Erklärung urkundlich beizufügen.

Die Erklärung ist beim Kreis Schulamt und an den Volksschulen der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim beim Stadtschulamt abzugeben. Die Vorlage der Stadtschulämter erfolgt unmittelbar an das U.M. In den übrigen „Städten“ ist sie entsprechend der aufgrund des Art. 11 P.W.D. durch § 46 a ff der Sch.W.D. neu geregelten Zuständigkeit bei den Volksschulrektoraten abzugeben.

Gleichzeitig ist der zuständigen örtlichen Kirchenbehörde (Pfarramt, Stadtdekanat, Stadtpfarramt) Abschrift der Erklärung zu übersenden.

Das Kreis Schulamt verständigt die örtliche Schulaufsichtsbehörde, ordnet die Einstellung des Religionsunterrichts durch den Lehrer an und trifft gleichzeitig die zur anderweiten Vernehmung des Unterrichts erforderlichen Anordnungen. In den Städten [der Städteordnung] werden diese Verfügungen durch das Volksschulrektorat erlassen.

Von einer Bestimmung, daß der Lehrer den Religionsunterricht einstweilen, bis für anderweite Erteilung Vorsorge getroffen sei, weiter zu versehen habe oder daß die Niederlegung des Unterrichts nur auf bestimmte Schuljahrsabschnitte, wie in einzelnen Ländern vorgeschrieben, erfolgen dürfe, wurde schon deshalb abgesehen, weil ein solcher Zwang weder vom Standpunkt des Lehrers aus zu rechtfertigen, noch auch im Interesse der Sache gelegen wäre.

Sind an der Schule noch mehr Lehrer des betreffenden Bekenntnisses, die zur Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt sind, angestellt, so sind diese bis zu der in § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes bezeichneten Grenze von 6 Wochenstunden heranzuziehen. Findet sich ein Lehrer freiwillig zur Über-



nahme einer größeren Zahl von Religionsstunden bereit, so ist von einem solchen Anerbieten, sofern die Ob Sorge für die Erteilung des Unterrichts es geboten erscheinen läßt, Gebrauch zu machen. Dem von der Erteilung des Religionsunterrichts befreiten Lehrer sind Unterrichtsstunden aus dem Lehrauftrag des hilfsweise zugezogenen Lehrers zuzuweisen. Ist der Lehrer der einzige Vertreter seines Bekenntnisses an der betreffenden Schule, so ist vor der Erlassung der Anordnungen wegen anderweiter Verletzung des Unterrichts an das Ministerium zu berichten.

Vergl. Bmtg. zu Abs. 3, 2 b.

2. Die Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht darf nur erfolgen, wenn der Erziehungsberechtigte (Vater des Schülers) die Erklärung abgibt, [daß die Teilnahme an diesem Unterricht seiner religiösen Überzeugung widerspricht. Ist die Erziehungsgewalt auf die Mutter übergegangen, so hat diese ihrer Erklärung eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde darüber, daß die Genehmigung zur Abgabe der Erklärung erteilt wurde, beizulegen.]

Wegen der Zuständigkeit zur Erlassung der erforderlichen Anordnungen gilt das zu Ziffer 1 Gesagte.

Wegen des zur Abgabe der Erklärung Berechtigten vergleiche die Bmtg. zu § 19 Abs. 3 der Verf.

Die Erklärung muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an Höheren Anstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat, dem nach § 30 [oder § 31] des Schulgesetzes bestellten Rektor oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher Verständigung des Religionslehrers und unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzuordnen.

Die Anzeige selbst ist unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 1 an das Ministerium vorzulegen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 sind auch auf die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — [d. i. 16 Jahre alten] — Schülers, [daß die fernere Teilnahme am Religionsunterricht seiner religiösen Überzeugung widerspreche,] anzuwenden. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

Die Religionsmündigkeit ist durch das RG. v. 15. Juli 1921 — vergl. B 3 dieses Abschnitts — auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

4. Durch die vorstehenden Anordnungen erleiden die Vorschriften des Artikels 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 und der §§ 6 und 7 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz vom 8. August 1910 hinsichtlich der Abgabe der Erklärung über den Austritt aus der Kirche keine Änderung.

Anstelle des Gesetzes vom 8. August 1920 ist das DRStG. vom 30. Juni 1922 getreten.

Vergl. Bmfg. zu Abf. 2 Verf.

#### Zu Absatz 4.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 2 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung, d. i. mit dem 9. Mai f. Z., außer Wirksamkeit getreten.

#### Zu Absatz 5.

1. Die nähere Festsetzung darüber, auf welche Zeit der Besuch der öffentlichen Volksschule sich zu erstrecken hat, ist der späteren Regelung durch das Schulgesetz vorbehalten.

Einstweilen erstreckt sich die Vorschrift auf den in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, betreffend die Einrichtung der Höheren Lehranstalten, als Vorbereitungszeit zum Eintritt in eine Höhere Lehranstalt vorgesehenen Zeitraum von  $3\frac{1}{2}$  Jahren.

Infolge hiervon sind alle staatlichen Schuleinrichtungen, die lehrplannmäßig als Ersatz für den Besuch der unteren vier Jahrgänge der Volksschule gelten, weil mit den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch stehend, mit deren Inkrafttreten aufgehoben. Die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen und die Seminarübungsschulen können daher weiterhin nur als Abteilungen der Volksschule aufrecht erhalten bleiben und es müssen diese besonderen Schuleinrichtungen in gleicher Weise wie die Volksschulen allen Schülern zugänglich sein. In die Vorschulen der Höheren Mädchenschulen insbesondere müssen deshalb, insoweit sie als örtlich getrennte Abteilungen der Volksschule überhaupt noch fortbestehen, auch solche Mädchen zugelassen werden, die nicht in die Höhere Mädchenschule übertreten wollen; auch sind die Vorschulen der Aufsicht und Leitung der Volksschulrektorate zu unterstellen. Für die Seminarübungsschulen wird im Wege der Verhandlung mit den betreffenden Gemeinden eine Angliederung an die Volksschule herbeigeführt werden.

2. Den Schülern, die „wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind“, stehen diejenigen gleich, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teil-

nehmen können und deshalb zu deren Besuch nicht anzuhalten sind. Die Vorschrift bezieht sich sonach auf den ganzen Umfang des § 3 des Schulgesetzes. Es bleibt somit auch die in Absatz 3 dieses Paragraphen festgesetzte Verpflichtung zum Besuch von Privatunterricht bestehen.

Desgleichen ist die private Unterweisung von schulpflichtigen Kindern dann gestattet, wenn sie nach bezirksärztlichem Zeugnis die Schule nicht besuchen können.

1. Vergl. GSchG. § 1 und bezüglich der Seminarübungsschulen Art. 147 WVerf. Bmtg. 2 letzter Abf.

Die Bestimmungen des Absf. 2 sind alsbald in Vollzug gesetzt worden.

2. Vergl. SchG. § 1. Bmtg. 2, GSchG. § 4.

#### Zu Absatz 6.

Durch die getroffene Bestimmung ist die Vorschrift in § 137 Absatz 1 des Schulgesetzes mit dem Tag des Inkrafttretens der Verfassung außer Wirksamkeit getreten.

Das Verfahren über die Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von nicht-staatlichen Lehranstalten wird durch besondere Verordnung geregelt.

Vergl. § 133 SchG.

#### Zu Absatz 7.

Durch die hier vorgesehene Bestimmung sind die Vorschriften der §§ 88 und 89 des Schulgesetzes mit Wirkung vom 9. Mai l. J. an außer Kraft getreten. Eine Erhebung von Schulgeld findet daher von dem genannten Zeitpunkt ab an allen Volksschulen wie an den noch bestehenden Vorschulen nicht mehr statt. [Die Vorschrift in § 72 I des Schulgesetzes erleidet dadurch keine Änderung.]

Die Bestimmung über die Unentgeltlichkeit bezieht sich auch auf die sonstigen unterrichtlichen Veranstaltungen der Volksschule, für die seither ein höheres, als das gesetzlich festgesetzte Schulgeld erhoben werden konnte. Eine Ausnahme hierbon bilden nur die aufgrund des § 38 des Schulgesetzes mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (einer Realschule oder einer Höheren Mädchenschule) errichteten Bürgerschulen für Knaben und Mädchen, die im Sinne der Verfassung als Höhere Lehranstalten zu gelten haben. An diesen Anstalten ist daher die Forterhebung von Schulgeld statthaft, aber nur soweit es sich um den Besuch von Klassen handelt, die nach dem Lehrplan einer Höheren Lehranstalt eingerichtet sind. Umfaßt eine solche Bürgerschule — wie dies bei Höheren Töchter Schulen vorkommt — auch Klassen nach dem

Lehrplan der Volksschule, so findet für diese Klassen die Erhebung von Schulgeld nicht statt.

Wegen Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler der Höheren Lehranstalten und der nach dem Lehrplan solcher Anstalten eingerichteten Bürgerschulen werden besondere Bestimmungen ergehen.

## B. Die Reichsverfassung.

### 1. Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919.

#### Zweiter Hauptteil:

#### Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

##### 1. Vierter Abschnitt:

##### Bildung und Schule.

Nach Art. 10 Ziff. 2 RVerf. kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen „für das Schulwesen ausschließlich des Hochschulwesens“. Der Festlegung solcher Grundsätze hat die Nationalversammlung so große Bedeutung beigelegt, daß sie die grundlegenden Rechtsätze über „Bildung und Schule“ im vierten Abschnitt der „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ in der Verfassung selbst verankert hat. Darunter finden sich einzelne Bestimmungen, welche der Landesgesetzgebung jede weitere Ausgestaltung entziehen und so als unmittelbar geltendes Recht anzusprechen sind, so Art. 145 Satz 1, Art. 149 Satz 1, Art. 149 Abs. 2.

Über die Bedeutung und Tragweite der Grundsatzgesetzgebung spricht sich ein im Anschluß an die Personalabbauverordnung von dem Herrn Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den Herrn Reichsministern des Innern und der Justiz unterm 31. Mai 1924 an die einzelnen Landesregierungen ergangenes Schreiben wie folgt aus:

„Unter Grundsätzen sind allgemeine, leitende Rechtsätze, Richtlinien zu verstehen, die der näheren Ausführung und Ausgestaltung im einzelnen, besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer Anpassung an die Verhältnisse der einzelnen Länder, ebenso fähig als bedürftig sind. Welche Wirkung die Ausübung der Grundsatzgesetzgebung hat, ist aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung und der Nationalversammlung selbst mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Im Schrifttum ist aber überwiegend die Ansicht vertreten, daß Sinn und Zweck der Grundsatzgesetzgebung des Reichs lediglich der ist, daß das Reich eine Angelegenheit nicht restlos gesetzgeberisch regeln darf, sondern bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung einen angemessenen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Länder offen lassen muß. Es ist daher nicht unzulässig, daß ein Grundsatzgesetz auch einzelne bereits unmittelbar bindende Rechtsätze aufstellt, deren Wiederholung durch die Landesgesetzgebung es nicht

bedarf. Voraussetzung ist, daß das Reichsgesetz, das nach Art. 10 RVerf. ergeht, als Ganzes betrachtet, den Rahmen einer Grundgesetzgebung nicht überschreitet, d. h. bei Aufstellung der Grundsätze der Landesgesetzgebung noch einen angemessenen Spielraum läßt."

Welche Vorschriften im einzelnen als unmittelbar geltendes Recht anzusehen sind, darüber hat sich auch die Reichsregierung bisher nicht ausgesprochen. Die Beantwortung dieser Frage bleibt daher Sache der Auslegung oder im Einzelfall der richterlichen Entscheidung überlassen. Anhaltspunkte in dieser Richtung werden vielfach aus der Fassung der einzelnen Vorschriften zu entnehmen sein, so namentlich aus den vielfach wiederkehrenden Imperativen und Ermächtigungen, wie „ist“, „sind“, „kann“, die sich, wie auch das Reichsgericht in einem auf das GSchG. bezüglichen Urteil vom 3. Juli 1923 hervorgehoben hat, nach Wortlaut, Inhalt und Zusammenhang ausschließlich an die künftige Gesetzgebung der Länder richten. Im Zweifelsfall wird, mangels einer unbedingten Zuständigkeit des Reichs auf dem Gebiet der Schule, dahin zu entscheiden sein, daß es sich nicht um aktuelles Recht, sondern um die Aufstellung vereinheitlichender Normen für die Landesgesetzgebungen handelt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze im Wege der Reichsgesetzgebung noch weiter ausgebaut werden, wie dies bezüglich der Grundschule schon jetzt geschehen ist.

Als grundlegende Gedanken wurden bei der Beratung des Entwurfs über den Abschnitt Bildung und Schule von dem Berichterstatter (Abg. Weiß) bezeichnet: erstens Ver selbständigung und Ver weltlichung, d. i. Ver staatlichung, unseres gesamten nationalen Erziehungswesens, zweitens organischer Aufbau und Ausbau desselben, und drittens Regelung des Verhältnisses von Staat und Schule zur Kirche in der Weise, daß die Mitwirkung der Kirche beim Religionsunterricht gesichert, daß aber die Selbständigkeit der Schule und insbesondere die Staatsaufsicht vollständig gewahrt bleibt."

#### Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

#### Artikel 143.

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

1. Der Artikel stellt nur Grundsätze auf; sofern und soweit die Ausbildung der Jugend im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint,

soll der Staat für die hiefür erforderlichen Anstalten sorgen. Er hat die Pflicht, das Bedürfnis zur Erziehung und Ausbildung der heraufkommenden Generation nach allen Richtungen zu befriedigen und darf die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht ausschließlich der privaten Tätigkeit überlassen. Satz 2 schafft für das Reich die Möglichkeit, in gleicher Weise, wie es in den folgenden Artikeln im Wesentlichen für die Schulen geschieht, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, auch für die Einrichtung der übrigen Schularten — höhere Lehranstalten, Fachschulen u. a. — bestimmte Grundsätze aufzustellen.

2. Unter Lehrerbildung in Abs. 2 ist nur die Bildung der Lehrer an Volksschulen, mittleren und höheren Schulen zu verstehen, nicht die Bildung von gewerblichen und anderen Fachlehrern, die nicht dadurch, daß sie Unterricht erteilen — z. B. Handwerksmeister in einer Fachschule — zu Lehrern im Sinne dieser Bestimmung werden. Wohl aber bezieht sich die Vorschrift auch auf die Lehrer für das höhere Lehramt an Fachschulen.

Die Frage, was die RVerf. unter dem Begriff „höhere Bildung“ versteht, hat eine verschiedene Beantwortung erfahren. Der s. Zt. im Reichsministerium aufgestellte Referenten-Entwurf für ein zur Ordnung der Lehrerbildung bestimmtes Reichsgesetz geht in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Lehrerorganisationen davon aus, daß darunter die nach erfolgreichem Besuch einer höheren Vollanstalt auf einer Hochschule erworbene Berufsbildung zu verstehen sei. Nach anderer Anschauung ist die Hochschulbildung nicht unbedingtes Erfordernis; es genügt vielmehr auch eine an die Absolvierung einer neunklassigen höheren Lehranstalt sich anschließende pädagogisch-methodische Ausbildung auf einer hiefür besonders eingerichteten Lehranstalt (Pädagogisches Institut).

Die Vorschrift zieht die ganze Regelung der Frage in die Zuständigkeit des Reichs, das eine Sonderregelung durch die Länder auszuschließen suchte. Daraus erwuchs dem Reich die Verpflichtung, für die den Ländern aus einer solchen Neuordnung sich ergebenden Mehraufwendungen aufzukommen. Die Ausführung des Planes scheiterte an den wirtschaftlichen Verhältnissen. Zunächst erklärte die Reichsregierung unterm 12. Sept. 1921, daß das Reich an den durch die Umgestaltung der Lehrerbildung entstehenden Mehrkosten sich nicht beteiligen könne; dieser Entschließung folgte unterm 12. Januar 1923 der weitere Beschluß: „Die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Lehrerbildung ist z. Zt. nicht möglich.“ Durch § 42 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 wurde sodann die Lehrerbildung zusammen mit den übrigen Fragen des Bildungswesens den Ländern zur selbständigen Regelung überwiesen.

Eine einheitliche Regelung der Frage ist hiernach vorerst nur auf dem Wege der Verständigung der Länder über die einzuhaltenden Richtlinien möglich.

3. Abs. 3 enthält die Weisung an die Länder, den Lehrern die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen Staatsbeamten zu verleihen. Ein Antrag: „Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte“, wurde von der Mehrheit des Verfassungsausschusses abgelehnt im Hinblick darauf, 1. daß viele Schulen Gemeindeanstalten,

2. daß viele Lehrer als Gemeindebeamte besser gestellt sind, denn als Staatsbeamte und 3. daß das Verhältnis zur Gemeinde zugleich ein engeres Verhältnis zum Elternhaus bedeutet.

#### Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf das „gesamte“, sonach auf das öffentliche und das private Schulwesen. Die Worte „er kann die Gemeinden daran beteiligen“ wurden in der zweiten Lesung eingeschoben. Der Berichterstatter begründete diese Einschlebung mit folgenden Worten: „Je mehr in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Staatsregierungen aus politischen Gründen die Absicht gehabt haben, das gesamte Schulwesen zu uniformieren und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu beschränken, desto mehr ist es notwendig, bei der kommenden Schulgesetzgebung darauf hinzuweisen, daß nur mit Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde auch auf dem Gebiet der Schule es möglich ist, ein lebensvolles Schulwesen zu entwickeln.“

Unter Schulaufsicht ist nur die von der Landesgesetzgebung festzulegende technische Schulaufsicht im eigentlichen und engeren Sinn zu verstehen. Die Tätigkeit nicht schultechnisch vorgebildeter Beamter in den Schulaufsichtsbehörden wird dadurch nicht berührt.

#### Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich..

Die Vorschriften gelten nur für deutsche Reichsangehörige, nicht auch für Ausländer. Vergl. auch RStWG. § 21. Die Ausdehnung der Bestimmungen über die Schulpflicht auf Reichsausländer durch Landesgesetz ist damit aber nicht ausgeschlossen. Die Schulpflicht umfaßt die Volks- und die Fortbildungsschule; dabei ist die Dauer von acht Jahren für die Volksschule — und zwar einheitlich für Knaben und Mädchen — zwingendes Recht. Einen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß auch die Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre besucht werden muß, geben die Verhandlungen über die Verfassung nicht. Das achtzehnte Lebensjahr bildet hiernach nur die äußerste Grenze, bis zu der die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule ausgedehnt werden kann.

Abgesehen von den in Art. 147 Abs. 2 u. GSchG. § 4 geregelten Fällen besteht für den Besuch der Volksschule der Schulzwang.

Nicht das Gleiche gilt für die Fortbildungsschule, da das Verbot der Errichtung von Privatschulen in Art. 148 auf die Volksschulen beschränkt ist.

Der letzte Satz über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel schafft kein unmittelbar geltendes Recht. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ist auch in den Ländern, in denen sie früher nicht bestand, durch die neuen Verfassungen fast überall eingeführt worden. Zur Durchführung der Vorschrift über die Lernmittelfreiheit bedarf es nach Art. 143 noch besonderer Vorschriften der Reichsgesetzgebung über die Verteilung des erwachsenden Kostenaufwands zwischen dem Reich, den Ländern und den Gemeinden.

Ein hierauf abzielender Antrag des 30er-Ausschusses an den Reichstag vom 30. März 1922 wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein weiterer Antrag vom gleichen Tag dahingehend: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, den Ländern Beihilfen zu gewähren, damit für unbemittelte und kinderreiche Familien Lernmittel frei oder doch verbilligt beschafft werden können“, einstimmig angenommen. Infolge hiervon wurde für das Rechnungsjahr 1923 in den Reichsetat die Summe von 300 Millionen Mark eingestellt, der, bis er in der zweiten Hälfte des Jahres verteilt wurde, fast wertlos war. Weitere Maßnahmen zur Durchführung der Vorschrift hat das Reich seither nicht getroffen.

Von den Ländern haben nur Württemberg und Thüringen gesetzliche Anordnungen zur Durchführung der Lernmittelfreiheit erlassen. Württemberg hat durch das Gesetz vom 8. Mai 1920 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vorgeschrieben, daß die Schüler der Volks- und Fortbildungsschule sowie gut begabte Kinder unbemittelter Eltern in der Mittelschule (gehobene Volksschule) mit den erforderlichen Lernmitteln zu versehen sind. Durch die zum Vollzug des Gesetzes erlassene Verordnung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Dezember 1920 wurde die stufenweise Durchführung der gesetzlichen Vorschriften angeordnet. Die Kosten haben die Gemeinden zu tragen. Das Thüringische Gesetz vom 5. Juli 1922 über die Unentgeltlichkeit der Lernmittel für die Volks- und Fortbildungsschulen beschränkt die Lernmittelfreiheit vorerst auf die Volksschulen, da der Ausbau der Fortbildungsschule noch nicht beendet ist, und liefert nur die gedruckten Bücher und zwar nur auf Antrag und nur leihweise. Die Kosten werden nach dem Thüringischen Gesetz vom Land und der Gesamtheit der Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

#### Artikel 146.

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.



(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

1. Abs. 1 will den Gedanken der Einheitschule zum Ausdruck bringen, vermeidet aber diesen Ausdruck als einen „vieldeutigen und ganz unklaren Begriff“. Die Einheitschule soll die Möglichkeit bieten, „aufsteigende Schulbahnen für jeden Tüchtigen, gleichviel welcher Volksschicht er angehört, zu schaffen“. Sie soll den „organischen Zusammenhang des gesamten Schul- und Bildungswesens“ verkörpern und damit ein Mittel schaffen, „eine innere wirkliche Bergemeinschaft des Volkes herbeizuführen“. An die Stelle des seither maßgebend gewesenen „individualistischen Bildungsprinzips“ soll jetzt das „soziale Prinzip“ treten, das den Berufsgedanken in die Schularbeit hineinstellt, die allgemeinen und technischen Schulen nicht mehr wie bisher streng scheidet, sondern beide dem Leben, besonders dem Staats- und Gemeinschaftsleben, nähert und den Gedanken, Gemeinschaft und Staatsgesinnung zu pflegen, zur Aufgabe unseres Erziehungswesens macht“. (Aus den Ausführungen des Berichterstatters in der Nationalversammlung.) Zur näheren Ausführung dieser Grundsätze ist bis jetzt nur das GSchG vom 28. April 1920 ergangen.

2. Die Bestimmungen in Abs. 2 sind das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den zwei in der Nationalversammlung sich schroff gegenüber gestandenen Weltanschauungen der Bekenntnisschule und der bekennnislosen, rein weltlichen Schule. Eine Vermittelung der beiden Gegensätze durch Schaffung eines mittleren Weges schien unmöglich und wurde auch von den beiden, bei der Frage besonders beteiligten Parteien — dem Zentrum und der Sozialdemokratie — verworfen. Der Redner der Sozialdemokratie (Unterstaatssekretär Schulz) äußerte sich in der Nationalversammlung bei der zweiten Lesung in Anschluß an diese von ihm getroffene Feststellung folgendermaßen: „Dagegen ergab sich eine Übereinstimmung beider Auffassungen in der Frage, daß der Lehrer nur das Beste geben kann, wenn er aus dem Vollen seiner Persönlichkeit schöpft, wenn er sich ganz auf den Boden seiner Weltanschauung stellen und seinen gesamten Unterricht mit dem Wesen seiner Persönlichkeit und seiner Überzeugung durchdringen kann. Das ist aber nicht möglich bei einer Schulform, bei der gerade dieses Beste des Wesens des Lehrers nicht zur Auswirkung kommen kann, also auch nicht bei einem neutralen Religionsunterricht“, (wie er im Verfassungsausschuß seitens

der Demokratischen Partei vorgeschlagen worden war). Eine Vereinbarung zwischen den beiden sich schroff gegenüberstehenden Auffassungen, deren keine eine Mehrheit für sich hatte, konnte, wie der Reichsminister Dr. David sich bei der 2. Lesung in d. Nat.-Verf. äußerte, nur in der Weise erzielt werden, „daß die Vertreter der verschiedenen Auffassungen darauf verzichteten, durch zentrale Zwangsgesetzgebung das Verhältnis von Schule und Religion einheitlich zu regeln. Die Frage, ob konfessionelle Gestaltung oder konfessionell-gemischt oder konfessionslos, mußte also, wenn nicht von einer zentralen Instanz von anderen Instanzen entschieden werden. Hier hat man sich nun dahin geeinigt, daß die mit dem Herzen Nächstbeteiligten — die Eltern der Schüler — den entscheidenden Ausschlag zu geben hätten.“ Dem Einwurf, daß damit der Kampf aus der zentralen Instanz in die Gemeinden verlegt würde, begegnet Dr. David mit der Bemerkung, daß die Materie auch zwangsweise nicht geregelt werden könne, „ohne daß die so vergewaltigten Minderheiten sich gegen diesen Angriff in einer Sache, die ihnen innerlich so ans Herz gewachsen, erbittert zur Wehr setzen.“

Abs. 2 verschafft den von der Schulform des Abs. 1 — der Gemeinschaftsschule — abweichenden Schulformen der Bekenntnisschule und der Weltanschauungsschule ihr verfassungsmäßiges Recht, so zwar, daß diese drei Schulformen als gleichwertig zu gelten haben. Bekenntnisschulen können für die Angehörigen aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (vergl. bezüglich der in Baden anerkannten Gemeinschaften die Bmfg. zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf.) eingerichtet werden. Unter den Weltanschauungsschulen sind sowohl die Schulen von staatlich anerkannten und mit den Rechten öffentlicher Körperschaften ausgestatteter Vereinigungen zur gemeinsamen Pflege einer Weltanschauung (RVerf. Art. 137 Abs. 7), als auch die bekennnisfreien (religionslosen, weltlichen) Schulen (RVerf. Art. 149 Abs. 1) zu verstehen.

An all diesen Schulen — mit Ausnahme der bekennnisfreien Schulen — ist nach Art. 149 der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Im übrigen ist die nähere Einrichtung der verschiedenen Schulformen Sache der Landesgesetzgebung nach Maßgabe der vom Reich hierüber aufzustellenden Grundsätze.

Die Errichtung solcher besonderen Schulformen soll aber nur zulässig sein, wenn dadurch die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs auch im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, d. h. die Schule soll nach ihrem Umfang die geordnete Durchführung des Lehrplanes und überdies die Beachtung der in Abs. 1 hervorgehobenen sozialen Gesichtspunkte gewährleisten. Damit soll aber das Entstehen kleinerer Schulsysteme auch in größeren Gemeinden nicht ausgeschlossen sein.

Ob und bis zu welchem Umfang kleinere Schulen zuzulassen sind, wird nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach den Verhältnissen der einzelnen Länder und den in ihnen hierüber bestehenden grundsätzlichen Auffassungen zu entscheiden sein. Dabei sind die Wünsche der Erziehungsberechtigten tunlichst zu berücksichtigen. Ist die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs gesichert, so können neben die Schuleinrichtung des Abs. 1 oder an deren Stelle Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen und bekennnisfreie Schulen treten, so daß in

einer Gemeinde alle vier Schularten — bei den Bekenntnisschulen getrennt nach den verschiedenen Bekenntnissen — bestehen. Alle diese Schulen gelten als Gemeindeschulen.

Wer als „Erziehungsberechtigte“ anzusehen, wieviel von ihnen innerhalb der Gemeinden je nach der Einwohnerzahl zur Stellung eines Antrages notwendig sind, wieviel Schulen einzurichten sind, und in welcher organisatorischen Form, damit dem Willen der Erziehungsberechtigten entsprochen wird, soll im Zusammenhang mit den übrigen zu regelnden Fragen von der Landesgesetzgebung nach Maßgabe der zunächst vom Reich hierüber aufzustellenden Grundsätze bestimmt werden. Diese Grundsätze werden sich auch damit zu befassen haben, ob und unter welchen Voraussetzungen die in einzelnen Ländern (in Baden, Hessen und Nassau) bestehende konfessionelle Simultanschule aufrecht erhalten wird. (Vergl. hiezu Art. 174 Satz 2.)

3. Abs. 3 bringt den Gedanken zum Ausdruck, es solle jeder Befähigte eine seiner Befähigung entsprechende Ausbildung und damit die Stellung im Staatswesen erlangen können, in der er seine Fähigkeiten in den Dienst der Gesamtheit zu stellen in der Lage ist. Insofern nähere Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, hat die Bestimmung vorläufig nur die Bedeutung eines Grundsatzes.

Vom Reich sind in den letzten Jahren aufgrund der Bewilligung im Reichsetat den einzelnen Ländern nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl Mittel zur Gewährung von Erziehungsbeihilfen auch in der Form von Freistellen in öffentlichen und privaten Erziehungsheimen und von Freistellen für tuberkulose Kinder im Fridericianum in Davos zur Verfügung gestellt worden. In Baden sind im Staatsvoranschlag für solche Beihilfen jeweils entsprechende Beträge vorgegeben.

#### Artikel 147.

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Willen nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Rechte.

Art. 147 überweist die Regelung des Privatschulwesens im allgemeinen der Landesgesetzgebung.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Privatschulen, die einen Ersatz für öffentliche Schulen bilden und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Öffentliche Schulen sind die in Art. 146 Abs. 1 und 145 aufgeführten Schulformen: die Volksschule mit der anschließenden Fortbildungsschule, die mittleren und die höheren Schulen nach der Ausgestaltung, die sie in den einzelnen Ländern haben.

Die Zulassung von Privatschulen als Ersatz für diese drei Arten von öffentlichen Schulen durchbricht an sich die in Art. 146 verlangte Einheitlichkeit des Unterrichts. Zur möglichststen Wahrung dieses Grundsatzes verlangt daher das Gesetz, daß auch solche Privatschulen der Allgemeinheit zugänglich sein müssen und nicht als besondere Standeschulen eingerichtet werden dürfen. Die Forderung ist in den Worten zum Ausdruck gebracht, daß in ihnen nicht eine „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefordert werden“ darf. Ferner stellt das Gesetz bezüglich der inneren Einrichtung solcher Schulen zur Beachtung durch die Landesgesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen auf, während für sonstige unterrichtliche Veranstaltungen nach Abs. 4 der in den einzelnen Ländern bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten werden soll. Ob eine Anstalt einen Ersatz für eine öffentliche Schule bildet, richtet sich danach, wie weit die einzelnen Länder den Kreis des öffentlichen Bildungswesens im Rahmen der Art. 146 Abs. 1 und 145 ausdehnen.

Privatschulen, die einen Ersatz für öffentliche Anstalten bilden, bedürfen nach Abs. 1 der staatlichen Genehmigung. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Bedingungen, bei deren Erfüllung die Genehmigung zu erteilen ist, und solchen, bei deren Fehlen sie nicht erteilt werden darf. Das letztere ist der Fall, „wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist“. Die Bestimmung soll den Lehrern an Privatschulen Schutz bieten gegen Ausbeutung durch die Unternehmer der Anstalten.

Die Bedingungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung zu erteilen ist, bezwecken, die Erreichung der Lehrziele der öffentlichen Anstalten sicher zu stellen und die mißbräuchliche Einrichtung von Privatschulen zu verhindern. Sie sind deshalb für die Länder bindend. Andererseits dürfen die Länder aber die von ihnen zu erteilende Genehmigung nicht an weitere Bedingungen knüpfen. Durch die ihnen auferlegte Verpflichtung, die Genehmigung zu erteilen, wenn die bezeichneten Bedingungen erfüllt sind, soll die Errichtung von Privatschulen, deren Zulassung einen Teil des Schulkompromisses bildet, gesichert und dem Ermessen der einzelnen Länder entzogen werden. Unter „Einrichtungen“ sind neben den baulichen und gesundheitlichen Maßnahmen in erster Reihe die Lehrmittel und Lehrmittelsammlungen zu verstehen, sowie die für den inneren Aufbau der Schule maßgebenden Richtlinien des Lehrplanes. Hierzu gehören besonders auch die Vorschriften des Art. 148.

Die Bedingung, daß die Privatschule hinsichtlich der Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen, zwingt nicht dazu, den Nachweis über die erfolgreich

abgelegte Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen zu verlangen. Die Befähigung zur Unterrichtserteilung in einzelnen Fächern kann nach dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung auch in anderer Weise erbracht werden.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, daß die sittliche Würdigkeit des Unternehmers und der Lehrer unbeanstandet sein muß. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß es von dem Verlangen eines solchen Nachweises abgesehen wissen will. Denn es handelt sich dabei um eine Eigenschaft, die bei jedem Lehrer, einerlei ob er an einer öffentlichen oder einer privaten Schule wirkt, stillschweigend vorausgesetzt werden muß; auch muß aus der grundsätzlichen Einstellung des Gesetzes, wonach die Privatschulen in ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere auch in bezug auf das Lehrpersonal, nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückbleiben sollen, gefolgert werden, daß dies nicht nur hinsichtlich der wissenschaftlichen, sondern auch der sittlichen Vereinschaftung der Lehrer der Fall sein soll.

2. Die Errichtung privater Volksschulen ist, abgesehen von der Erfüllung der Bedingungen des Abs. 1, weiterhin nur dann zulässig, wenn in einer Gemeinde eine Minderheit, die eine Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung gegründet wissen will, nur in so kleiner Zahl vorhanden ist, daß sie nicht Anspruch auf Schaffung einer öffentlichen Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung erheben kann und zugebilligt erhält, d. h. sie ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Staat nicht durch eine öffentliche Volksschule für die Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses eines Bekenntnisses sorgt.

Eine solche Schule bildet einen Ersatz für die öffentliche Volksschule, auf die die Erziehungsberechtigten nach Art. 146 Abs. 2 Anspruch hätten, wenn sie in der Gemeinde in entsprechender Zahl vertreten wären. Sie ist schon nach Abs. 1 wie die öffentliche Volksschule einzurichten und die sie besuchenden Kinder erfüllen die Verpflichtungen der Art. 145 und 146 Abs. 1. Wenn der Unterstaatssekretär Schulz bei der zweiten Lesung der Vorlage in der Nationalversammlung unter den Verfassungsbestimmungen, die auf die privaten Volksschulen Anwendung zu finden haben, auch die in die Art. 145 für den Besuch der öffentlichen Volksschule vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel anführt, so wird dies nur so verstanden werden können, daß auch bei diesen, gesetzlich einen Ersatz für die Volksschule bildenden Privatschulen in den zum Vollzug des Art. 145 noch zu erlassenden Anordnungen zu bestimmen sein wird, in wie weit das Reich, die Länder und die Gemeinden für die bezeichneten Lasten aufzukommen haben. Der Wortlaut des Art. 147 bietet für eine weitergehende Auslegung keine zureichenden Anhaltspunkte. Insbesondere ist es nicht angängig, die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit unter den Begriff „Einrichtungen“ in Abs. 1 einzubeziehen.

Ferner ist die Errichtung von Privatschulen für zulässig erklärt für sog. pädagogische Versuchsschulen, die in der Regel die untersten Schuljahre umfassen, sofern die Unterrichtsverwaltung des betr. Landes aufgrund sorgfältiger Prüfung im einzelnen Fall die Überzeugung gewinnt, daß es sich dabei um „ernsthafte und wertvolle Erziehungsversuche“ handelt. Die an den Lehrerbildungsanstal-

ten eingerichteten Übungsschulen können in Rücksicht auf ihre Aufgabe, der pädagogischen Ausbildung der Zöglinge solcher Anstalten zu dienen, auch als Schulen gelten, die unter die Bestimmung fallen.

3. Durch die Fassung des Abs. 3 soll den Privatschulbesitzern nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen Zeit zum Abbau gelassen werden, aus pädagogischen wie aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Vorschriften des Art. 147 enthalten kein aktuelles Recht und haben daher keine derogatorische Kraft gegenüber den bestehenden Landesgesetzen. Sie stellen vielmehr nur Grundsätze auf und geben Weisungen für die landesgesetzliche Regelung. Dafür spricht vor allem der Eingang des Art. 147, der ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung verweist, dazu die Imperative „die Genehmigung ist zu erteilen“, „ist zu versagen“, „private Volksschulen sind nur zuzulassen“, „private Vorschulen sind aufzuheben“. Dabei entspricht die Fassung des Abs. 1 genau der Fassung des Abs. 2 und 3, von denen außer Frage steht, daß sie kein unmittelbar geltendes Recht bilden, sondern zu ihrer Durchführung noch besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften bedürfen. Für Abs. 2 ergibt sich dies aus seinem Zusammenhang mit Art. 146; für Abs. 3 wurde es bei der Beratung des Grundschulgesetzes von dem Vertreter der Reichsregierung ausdrücklich anerkannt. Vergl. GSchG. § 2 BmG. 2.

Dazu kommt, daß es zur Durchführung der Vorschrift im letzten Satz des Abs. 1 über die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrer an den Privatschulen zwecks gleichmäßiger Anwendung dieser Bestimmung durch die Länder noch der Aufstellung von Grundsätzen durch das Reich bedarf.

Vor allem aber spricht für diese Auffassung der innere Grund, daß Art. 147 in seinem ganzen Inhalt — auch bezüglich der Bestimmungen in Abs. 1, die in erster Reihe die Errichtung von privaten Volksschulen im Sinne des Abs. 2 gegen etwaige anderweite Strömungen in den Ländern sicherstellen sollen — zusammen mit Art. 146 Abs. 2 einen Bestandteil des Schulkompromisses bildet und danach wie Art. 146 Abs. 2, um unmittelbar geltendes Recht zu werden, noch einer reichsgesetzlichen Ausführungsvorschrift bedarf.

Die Kommentatoren zur Reichsverfassung sowie der Reichsschulaußschuß vertreten die Anschauung, daß Art. 147 Abs. 1 geltendes Recht sei. Der gleichen Auffassung sind auch die größeren Länder mit Ausnahme von Preußen.

Für Baden ist die Frage insofern von untergeordneter Bedeutung, als die Regelung, die das Privatschulwesen für die nach Art. 147 Abs. 1 in Betracht kommenden Anstalten in § 133 SchG. erfahren hat, den Vorschriften des Art. 147 Abs. 1 genau entspricht, abgesehen von dem Erfordernis der wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherstellung der Lehrer, für die bis zur Erlassung näheren Vorschriften durch das Reich nur die §§ 622, 627 ff. BGB. bestimmend sind.

#### Artikel 148.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen.

(4) Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(5) Das Volksbildungsweien, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Art. 148 bildet eine Ergänzung zu § 146 Abs. 1, indem er die den verschiedenen Schulen gemeinsame Bildungsaufgabe feststellt. Die ursprünglich neben Staatsbürgerkunde in Abs. 2 besonders aufgeführte Volkswirtschaftslehre wurde gestrichen, da sich ihre Berücksichtigung bei dem Unterricht in Staatsbürgerkunde und beim Arbeitsunterricht von selbst ergebe.

Der Begriff des „Arbeitsunterrichts“ ist wie der der Einheitschule sehr vieldeutig. Durch seine Einführung in den Unterricht der Schule soll den Schülern vor allem die Bedeutung der Arbeit nicht nur für den einzelnen Menschen, sondern für das ganze Volksleben zum Bewußtsein gebracht und sie sollen durch die Erkenntnis des Werts der Arbeit zu ihrer Hochschätzung und zur eigenen Arbeitsfreudigkeit geführt werden. Er soll überdies ein Gegengewicht bilden gegen die bisher in den höheren Schulen zu einseitig gepflegte allgemeine Bildung.

#### Artikel 149.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

1. Ein Antrag, in Abs. 1 statt „Schulen“ zu setzen „Volksschulen“ wurde abgelehnt. Die Vorschrift erstreckt sich hiernach, wie die Bestimmungen in Art. 148 Abs. 1 auf alle unter die Vorschriften der Verfassung fallenden, auch später zu errichtenden öffentlichen, und nach der Vorschrift in Art. 147 Abs. 1 auch auf die einen Ersatz für sie bildenden

privaten Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien. Die Vorschrift gilt sonach auch für die Gemeinschaftsschule nach Art. 146 Abs. 1, da die Gründung bekenntnisfreier Schulen nur aufgrund der Vorschrift in Art. 146 Abs. 2 und nach Art. 147 Abs. 2 erfolgen kann. Für alle diese Schulen ist der Religionsunterricht „ordentliches“ Lehrfach, d. h. er ist als Pflichtfach in die Lehrpläne aufzunehmen. Die Lehrer sind, sofern sie die Befähigung hiezu besitzen, zur Erteilung des Unterrichts und die Schüler zur Teilnahme an demselben verpflichtet, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2.

Satz 2 überträgt die didaktische Gestaltung und die äußere Ordnung der Unterrichtserteilung, die Einreihung des Religionsunterrichts in den Lehrplan, den Stundenplan usw. der Schulgesetzgebung der einzelnen Länder.

Durch die Vorschrift in Satz 3 ist der konfessionelle Religionsunterricht verfassungsmäßig festgelegt; dies gilt auch für die Gemeinschaftsschule des Art. 146 Abs. 1. Satz 3 ist wie Art. 146 Abs. 2 das Ergebnis eines Kompromisses. Es sollte damit die Mitwirkung der Kirche bei Erteilung des Religionsunterrichts gewahrt und andererseits die Selbständigkeit der Schule und die Staatsaufsicht über dieselbe nicht beeinträchtigt werden. Unter den „Grundsätzen“ einer Religionsgesellschaft können nur deren Lehre und Satzungen verstanden werden. Ob diese bei Erteilung des Unterrichts genügend beachtet werden, kann aber nicht der an sich religionslose Staat, sondern nur die betreffende Religionsgemeinschaft beurteilen, zu deren in Art. 149 verfassungsmäßig verankerten Rechten auch die Bestimmung des Lehrinhalts und weiter das Recht gehört, darüber zu wachen, daß ihre Angehörigen nach dieser Lehre unterwiesen werden. Die Ausübung dieses Rechts hat zur Voraussetzung, daß die Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich durch ihre Organe den erforderlichen Einblick in die Art der Unterrichtserteilung zu verschaffen.

Auftraggeber für die Erteilung des Religionsunterrichts ist der Staat nur insofern, als er die Aufnahme des Religionsunterrichts unter die verbindlichen Lehrfächer der Schulen anordnet und die von den Religionsgesellschaften hiezu für befähigt erklärten Lehrer mit der Erteilung dieses Unterrichts beauftragt. Infolge des ihm zustehenden Aufsichtsrechts hat der Staat auch darüber zu wachen, daß bei Erteilung des Religionsunterrichts nicht gegen die von ihm für das ganze Gebiet des Unterrichts allgemein aufgestellten Vorschriften des Art. 148 Abs. 1 gefehlt wird. Die sachliche Prüfung des Religionsunterrichts aber kann nur durch Organe vorgenommen werden, die von den Religionsgesellschaften hiefür bestellt sind. Es wird Sache des zu erlassenden Reichsschulgesetzes sein, auch hierüber bestimmte Grundsätze aufzustellen oder die Regelung des Vollzugs des Abs. 1 der Landesgesetzgebung zu überlassen.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 sind unmittelbar geltendes Recht, da sie lediglich die Folgerungen aus den Art. 118, 135 und 136 der Verfassung ziehen. Ist der Schüler religionsmündig, so kann er die entsprechenden Erklärungen von sich aus abgeben. Vergl. das Ges. über die religiöse Kindererziehung. Ziff. 3 dieses Abschnitts.



Bei der Auslegung und der Anwendung der Bestimmungen gehen die Schulverwaltungen der Länder in der weitaus überwiegenden Zahl davon aus, daß der Lehrer bezw. der Schüler nicht zu befragen sei, ob er Religionsunterricht erteilen bezw. daran teilnehmen wolle, daß es vielmehr dem Lehrer oder Schüler nur freistehe, die ihm angefohrnene Erteilung des Religionsunterrichts bezw. die erfolgte Einweisung in den Unterricht abzulehnen. Diese Auffassung wurde im Anschluß an die Entschliehung des Reichstags vom 16. März 1921 auch von dem Ausschuß des Reichstags zur Beratung des Gesetzesentwurfs über die religiöse Kindererziehung vertreten mit dem Hinweis darauf, daß bei Annahme des § 149 kein Zweifel darüber gewesen sei, „daß die Teilnahme am Religionsunterricht die Regel sein sollte und es zur Durchbrechung dieser Regel der Abmeldung vom Religionsunterricht bedürfe.“ Die gleiche Auffassung trat bei der Beratung des GSchG. zu Tage.

3. In Abf. 3 wurde in der 3. Lesung der Nationalversammlung die Fassung der 2. Lesung „Die bestehenden theologischen Fakultäten“ dahin geändert, daß das Wort „bestehenden“ gestrichen wurde.

#### Art. 150.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

RD. v. 11. Dez. 1919 über die Ausfuhr von Kunstwerken und v. 8. Mai 1920 über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken.

## 2. Gesetz.

(Vom 28. April 1820.)

### Die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen betr.

(RGBl. 1920 Nr. 99, ABl. Nr. 20.)

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Grundschulgesetz ist in seinem ganzen Inhalt nur ein Grundsatz- und Richtliniengesetz für die folgende Landesgesetzgebung. Schon in der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird bemerkt, es handle sich um gesetzliche Festlegung in Umrissen, um den Ländern und Gemeinden für die rechtzeitige Einstellung ihres Schulwesens auf die kommende Neuordnung die Unterlagen zu geben. Bei der ersten Beratung in der Nationalversammlung wurde seitens des zuständigen Regierungsvertreters erklärt, das Gesetz habe, wie die Schulgesetzgebung des Reichs überhaupt nur Grundsätze aufzustellen und müsse es „der Landesgesetzgebung überlassen, wie sie im Einzelfall mit diesen Grundsätzen fertig wird“. Daraus folgt aber nicht, daß nicht auch im Grundschulgesetz die

eine oder andere Bestimmung sich zu einer unmittelbare Geltung beanspruchenden Vorschrift verdichten kann.

Das Gesetz ist in Baden nicht förmlich eingeführt, aber amtlich verkündet und tatsächlich in seinen einzelnen Bestimmungen zur Durchführung gelangt.

### § 1.

(1) Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Absatz 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reiches gelten auch für die Grundschule.

(2) Die Grundschulklassen(-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

1. Die Grundschule soll in ihren Zielen so aufgebaut werden, daß sich der Oberbau der Volksschule sowie die höhere und mittlere Schule auf ihr aufbauen können. Sie soll sich nicht nach den Zielen der höheren Schulen richten, sondern eine Art neuer Volksschule werden. Die Ausgestaltung im einzelnen soll der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Die Grundschule ist eine Abteilung der Volksschule. Die auf diese bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gelten daher auch für die Grundschule, die nach § 146 als Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder bekenntnisfreie (weltliche) Schule eingerichtet werden kann.

Ein Antrag, daß der Übergang in die höhere Schule ohne Prüfung stattfinden müsse, wurde bei der Kommissionsberatung abgelehnt.

Das Gesetz sieht von der Bestimmung in Abs. 1, wonach jedes Kind vor dem Übergang in eine höhere Schule die Grundschule vier Jahre lang besucht haben muß, keine Ausnahme vor. Dies wurde in weiten Kreisen als eine ungerechtfertigte Belastung für besonders befähigte Kinder empfunden, von denen man annehmen könne, daß sie den Unterrichtsstoff der Grundschule schon in geringerer Zeit zu bewältigen in der Lage wären. Es wurde deshalb in einzelnen Ländern der Versuch gemacht, die äußerlich aufrecht zu erhaltende Bestimmung dadurch auszuhehlen, daß man für solche Kinder ein Überspringen des zweiten Jahrgangs und damit die Erfüllung der Grundschulpflicht in 3 Jahren für zulässig erklären wollte.

Diesem für die Aufrechterhaltung des Gesetzes nicht ungefährlichen Strömungen hat der Reichstag Rechnung getragen, indem er durch ein

mit dem Tage der Verkündung in Kraft getretenes Gesetz vom 18. April 1925 bestimmte:

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

Hiernach sind die Länder ermächtigt, für die im Gesetz bezeichneter Schüler und unter den hiefür festgesetzten Voraussetzungen eine Abfürzung der Grundschulzeit eintreten zu lassen.

Zum Vollzug dieser Bestimmung hat das *MM.* unterm 4. Januar 1926 — *ABl.* Nr. 2 S. 7 — folgende mit den übrigen Ländern vereinbarte Richtlinien bekannt gegeben.

#### Aufnahme von Schulkindern in die Höheren Schulen.

An die Schulbehörden der Höheren Schulen und der Volksschulen.

I. Zur Aufnahme von Schulkindern in die unterste Klasse der Höheren Schulen werden zugelassen:

1. Schulkinder nach vierjähriger Grundschulpflicht,
2. im Einzelfall besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht.

II. Für die Aufnahme von Schulkindern nach I Ziffer 2 gelten folgende, mit den übrigen Ländern vereinbarte

#### Richtlinien:

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 49) ändert grundsätzlich nichts an der 4 jährigen Dauer der Grundschule, die in § 1 des *GSchG.* vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der 4jährigen Grundschulpflichtzeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfall zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck „im Einzelfall“ bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig.

in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

4. Unter den „besonders leistungsfähigen Kindern“ sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie über das Ziel ihrer Klasse hinaus ohne Überspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsausgang durchlaufen haben, Schritt halten können.

5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt

- a. auf Grund seiner Klassenzeugnisse;
- b. auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers;
- c. auf Grund eines Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;
- d. auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.

6. Über die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nummer 5 erwähnten Unterlagen a bis c.

7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vergleiche § 2 Absatz 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt Seite 851) sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nummer 5 c genannte Gutachten unerläßlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.

8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

III. Zu diesen Richtlinien (II) wird folgendes bemerkt:

1. In dem nach Ziffer 5 b zu erstattenden Gutachten des Grundschullehrers sind insbesondere über die in Ziffer 4 bezeichneten Gesichtspunkte Ausführungen zu machen. Wenn das in Ziffer 5 c geforderte Gutachten nicht vorgelegt wird, so ist dies zu begründen. Es ist anzugeben, in welche Höhere Schule das Schulkind eintreten soll.

2. Schulaufsichtsbehörde im Sinne der Ziffer 6 ist das Kreis- oder Stadtschulamt, welchem bis zum 8. Februar 1926 auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Erziehungsberechtigten die unter Ziffer 5a bis c bezeichneten Belege vom Leiter der Schule oder Schulabteilung, welcher das Schulkind angehört — bei Privatunterricht vom Privatlehrer —, vorzulegen sind. Das Kreis- oder Stadtschulamt teilt umgehend die Belege der Direktion der Höheren Schule, in welche das Schulkind eintreten soll, zur Stellungnahme mit und erläßt nach deren Rückkunft seine Entscheidung, die der Direktion und dem Leiter der bisher besuchten Schule bezw. bei Privatunterricht dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen ist. Gegen die Entscheidung des Kreis- oder Stadtschulamts steht der Direktion und dem Erziehungsberechtigten Beschwerde an das Unterrichtsministerium zu.

IV. Die zur Aufnahme zugelassenen Schulkinder haben sich gleichmäßig einer Prüfung zu unterziehen, in welcher nachzuweisen ist:

1. Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift.
2. Übung im orthographischen Schreiben diktierter deutscher Sätze sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift.
3. Kenntnis der vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen von 1—100 000.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Das Gef. vom 25. April 1925 will besonders leistungsfähigen Kindern, deren Zurückhaltung in der Grundschule gewissermaßen ein pädagogisches Unrecht wäre (Ziff. 2 der Richtlinien), den Übergang in die höhere Schule schon nach einer nur dreijährigen Ausbildungszeit ermöglichen. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollen die Schulleistungen sein. (Ziff. 4 der Richtl.) Deshalb sind besondere Veranstaltungen in der Grundschule zur Vorbereitung auf den vorzeitigen Übergang in die höhere Schule in Ziff. 4 der Richtl. für nicht zulässig erklärt. Was hier für die Grundschule bestimmt ist, muß naturgemäß auch für nicht-staatliche Vorschulen gelten. Es kann aber auch dem Sinn und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, diese Vorbereitung auf dem Wege einer neben dem Besuch der Grundschule einhergehenden privaten Unterweisung herbeizuführen. Ein solches Verfahren würde auch nicht in Einklang stehen mit der Bestimmung in Art. 146 Abs. 1 RVerf., wonach für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend sein soll. Da sich aber eine solche private Nachhilfe nicht verhindern und in den meisten Fällen nicht einmal feststellen läßt, wird sich der darin liegenden Umgehung des Gef. nur dadurch begegnen lassen, daß die in Ziff. 4 der Richtlinien vorgeschriebene Prüfung der Veranlagung und der Schulleistungen eines Schülers nach den dort angegebenen Gesichtspunkten möglichst genau und gewissenhaft vorgenommen wird. Andererseits wird bei Schülern,

die aus privater Vorbereitung (Vorschulen oder Privatunterricht) kommen, die Aufnahmeprüfung in die höhere Schule besonders eingehend zu gestalten sein.

Der Zeitpunkt, auf den die Anträge nach Ziff. III 2 dem Kreis- oder Stadtschulamt vorzulegen sind, wird, da die Vorschrift diesen Zeitpunkt nicht allgemein, sondern nur für das Jahr 1926 bezeichnet, alljährlich von den Kreis- und Schulämtern den ihnen unterstellten Schulen bekanntzugeben sein.

2. Der Ausdruck Grundschulstufen bezieht sich auf Schulen, in denen nicht jeder Jahrgang eine eigene Klasse bildet, in denen vielmehr, wie namentlich bei den einklassigen (Ganztags-) Schulen mehrere Jahrgänge innerhalb der Klasse zu einer besonderen Abteilung zusammengefaßt sind. Stufen ist sonach gleichbedeutend mit Abteilungen.

3. Abs. 3 sieht eine Erweiterung der vierjährigen Grundschulpflicht nicht allgemein, sondern nur für besondere Fälle vor, z. B. für die Einrichtung der Aufbauschule oder der Oberschule und überläßt die Entscheidung hierüber der obersten Schulbehörde des einzelnen Landes.

## § 2.

(1) Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

(2) Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

(3) Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten, sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende

Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

1. Abs. 1 bezieht sich nur auf die öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen. Solche bestanden in Baden nur an den höheren Mädchenschulen. Sie sind bereits aufgrund des § 19 Abs. 5 der Bad. Verf. aufgehoben worden.

2. Die Vorschrift in Abs. 2 stützt sich auf Art. 147 Abs. 3 RVerf., der — wie der Regierungsvertreter bei den Verhandlungen der Nationalversammlung sich ausgedrückt hat — zur Beseitigung dieser Schulen „ausgefordert“ hat. Das Gesetz schafft hiernach, indem es diese Schulen aufhebt, unmittelbar geltendes Recht.

Den Ländern ist für die Durchführung der Maßregel zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für die Unternehmer und Lehrer solcher Schulen oder von Störungen, die sich an einzelnen Orten aus deren Aufhebung für den Betrieb bestehender öffentlicher Schulen ergeben könnten, ein im Gesetz zeitlich beschränkter Spielraum gegeben, den sie nicht überschreiten dürfen, den einzuhalten aber ihrem Ermessen anheimgestellt ist.

Sinnsichtlich des Zeitpunktes für die Auflösung der privaten Vorschulen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Auflösung auf den Beginn des Schuljahres 1929/30 bereits durchgeführt sein muß oder mit dem Beginn dieses Schuljahres vollständig durchzuführen ist, so daß sie erst mit dem Ende des Schuljahres 1929/30 eintritt. Die letztere für die Privatschulen günstigere Auffassung wird von Preußen und Baden vertreten.

Der Schlußsatz in Abs. 2 wurde bei den Kommissionsberatungen beigelegt mit der Begründung, es müsse in den Landesgesetzen bestimmt werden, wer die Entschädigung zu leisten habe. Ein Antrag dahingehend, im Falle von Schädigungen Reich, Länder oder Gemeinden ersatzpflichtig zu erklären, wurde abgelehnt, desgleichen ein im Plenum gestellter Antrag, wonach Entschädigungsforderungen an den Reichsfiskus zu richten seien, mit dem besonderen Hinweis darauf, daß es sich um eine Grundsatzgesetzgebung handle und infolge hievon Bestimmungen über Einzelheiten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten seien, nicht aufgenommen werden könnten.

Im Zusammenhang damit wurde von dem Vertreter des Reichsministeriums des Innern die Erklärung abgegeben, daß bei Beratung des Gesetzesentwurfs im Reichsrat die finanzielle Seite der Sache zur Sprache gebracht und daß dabei eine Resolution angenommen worden sei, wonach sich später Reich und Länder wegen der entstehenden Kosten auseinander zu setzen haben. Dabei dürfte es sich nach der zwischen dem Reich und den Ländern später gepflogenen Aussprache zu schließen, in erster Reihe um die den Ländern aus der Aufhebung der Vorschulen erwachsenden Aufwendungen gehandelt haben.

Die Verhandlungen verliefen bei der wirtschaftlichen Lage des Reiches, wie die Verhandlungen über die Durchführungen des Art. 145 RVerf. über die Lernmittelfreiheit ergebnislos.

In Baden wurde den Verhältnissen seither in der Weise Rechnung getragen, daß die Lehrkräfte von eingegangenen privaten Vorschulen, sofern sie die zum Nachweis der Befähigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen staatlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hatten, in den Volksschuldienst übernommen wurden.

## § 3.

Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer oder Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten verlegt werden.

## § 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

Der Privatunterricht soll bei dem sozialen Charakter des Gesetzes nur in Ausnahmefällen, wie sie in der persönlichen — körperlichen oder seelischen — Eigenart eines Kindes oder in der abgelegenen Wohnstätte der Eltern oder sonst in einem „schulisch besonders gelagerten“ Fall gegeben sein können, nicht aber zum Zweck der Erziehung besonderer Standeschulen zulässig sein. Dabei wurde in der Nationalversammlung darauf hingewiesen, daß die Schulverhältnisse unter Umständen derart sein könnten, daß die Schüler die normaler Weise durch die Schule zu vermittelnde Bildung nicht erlangen könnten.

Regierungsseitig wurde betont, daß das Reich nicht bestimmen könne, wie § 4 im Einzelfall anzuwenden sei; es könne auch hier nur Grundsätze aufstellen und müsse es den Landesregierungen überlassen, daraus die richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

## § 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinziger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verküppelter Kinder, sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Vergl. Bad. Verf. § 19 Abs. 5.



## 3. Gesetz.

(Vom 15. Juli 1921.)

## Die religiöse Kindererziehung betr.

(RGBl. S. 939 — ABl. Nr. 3.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## § 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zugeht, für die Person ihres Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Die religiöse Erziehung des Kindes beginnt, wie bei den Ausschlußberatungen des Gesetzes festgestellt wurde, von der Geburt an und nicht erst von dem Zeitpunkt an, wo das Kind schulpflichtig wird.

Die Bezeichnung „freie“ Einigung wurde gewählt, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine ganz freie, unbeeinflusste Willensübereinstimmung der Eltern und nicht um einen rechtlich bindenden Vertrag handle. Zur Einigung bedarf es keiner ausdrücklichen Willenserklärung; unter Umständen genügt auch das stillschweigende Zugeständnis des einen Ehegatten zu dem Erziehungsverfahren des anderen.

Die Voraussetzung, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Einigung im Gesetz abhängig gemacht wird, ist die gemeinsame Ausübung der Sorge für die Person des Kindes durch Vater und Mutter, wie sie in § 1634 BGB. festgelegt ist. Die Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn hierin eine Änderung eintritt, sei es, daß einem der Ehegatten die Ausübung dieses Rechts auf Grund des § 1666 entzogen wird oder daß der Vater die elterliche Gewalt oder die Mutter ihr Recht nach § 1634 verwirkt oder wenn die elterliche Gewalt des Vaters aufgrund des § 1676 Abs. 1, nicht auch nach § 1676 Abs. 2 oder des § 1677 Abs. 1 ruht.

Durch die Schlussworte des Paragraphen soll die Frage entschieden werden, ob der überlebende Ehegatte an die getroffene Verabredung gebunden ist. Die Frage, ob diese Bestimmung auch für andere Fälle der Auflösung der Ehe gilt, ist insofern müßig, als in all diesen Fällen es im freien Belieben desjenigen Ehegatten, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, liegt, ob er die religiöse Erziehung in der bisherigen Form fortsetzen oder ändern will.

## § 2.

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind

in einem andern als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

1. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten für alle Fälle, in denen eine Einigung nicht oder nicht mehr in Frage kommt, sonach auch für den Fall, daß nur ein Elternteil oder die uneheliche Mutter vorhanden ist. Eine Anregung, dies ausdrücklich auszusprechen, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Reichstagsauschuß abgelehnt.

Nach den Vorschriften des BGB. steht bei ehelichen Kindern das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen zu:

Während der Dauer der Ehe neben dem Vater der Mutter, soweit diese an der Ausübung ihrer Rechte nicht tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§§ 1676, Abs. 1, 1677), mit der Maßgabe, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht (§§ 1631, 1634); ist einer der beiden Ehegatten an der Ausübung seiner Erziehungsrechte tatsächlich (§§ 1685, 1686) oder rechtlich (§§ 1676 Abs. 1, 1677) verhindert, so steht die Ausübung des Rechts ausschließlich dem andern Ehegatten zu, abgesehen von der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch den Vater (§ 1680) oder der Entziehung nach § 1666, in welchen Fällen ein Vormund oder, wenn die Entziehung auf die Sorge für die Person des Kindes beschränkt ist, ein Pfleger bestellt wird.

Nach Auflösung der Ehe, wenn die Auflösung erfolgt:

durch Tod des einen Ehegatten, dem überlebenden Ehegatten, Vater oder Mutter (§§ 1627, 1684, 1686),

durch Scheidung, solange die geschiedenen Ehegatten leben, vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Vormundschaftsgerichts, sofern das Interesse der Kinder es verlangt:

wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten;

wenn beide für schuldig erklärt werden bezüglich einer Tochter ohne zeitliche Beschränkung und bezüglich eines Sohnes, solange er unter 6 Jahre alt ist, der Mutter, für den über 6 Jahre alten Sohn dem Vater (§ 1635). Diese Anordnung erleidet auch durch die Wiederverheiratung des Ehegatten keine Änderung (§ 1697).

Berwirkt der Vater die — ihm auch bei der Scheidung verbleibende — elterliche Gewalt, so geht diese auf die Mutter über (§ 1684 Ziff. 2), ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so kann ihre Ausübung der Mutter auf ihren Antrag durch das Vormundschaftsgericht übertragen werden (§ 1685 Absf. 2);

wenn der eine Ehegatte stirbt, für alle Kinder dem überlebenden Ehegatten, auch wenn er allein für schuldig erklärt wurde.

Ist nur die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so gelten die für die Scheidung beim Leben beider Ehegatten getroffenen Bestimmungen (§ 1575).

Ist die Ehe für nichtig erklärt, so gilt, wenn beide Eltern gut gläubig waren, das Gleiche, wie bei der aus beiderseitigem Verschulden ausgesprochenen Scheidung (§ 1700). War die Nichtigkeit bei der Eheschließung nur dem Vater bekannt, so steht der gutgläubigen Mutter die Sorge für die Person des Kindes zu, die sie auch im Falle der Wiederverheiratung nicht verliert. War die Nichtigkeit bei der Eheschließung nur der Mutter bekannt, so geht die Sorge für die Person des Kindes vom Vater auf sie über, wenn dieser stirbt oder wenn seine elterliche Gewalt aus einem andern Grund endigt (§ 1702). War die Nichtigkeit der Ehe bei ihrem Abschluß beiden Teilen bekannt, so gelten die Kinder als unehelich.

Wenn infolge der Wiederverheiratung des Ehegatten eines für tot Erklärten die erste Ehe aufgelöst ist (§ 1348), so gilt in Ansehung der Sorge für die Person der Kinder das Gleiche, wie wenn die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden ist.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte oder an Kindesstatt angenommene Kinder stehen den ehelichen gleich (§§ 1719 und 1757), bei einem für ehelich erklärten Kind steht die Sorge für die Person des Kindes ausschließlich dem Vater zu.

Sind beide Eltern gestorben, so geht die Sorge für die Person des Kindes und damit auch die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes auf den Vormund über, sofern sie ihm nicht, weil er nicht dem Bekenntnis des Mündels angehört, vom Vormundschaftsgericht entzogen wird (§§ 1773, 1793, 1800, 1801), oder den für den Fall der Entziehung besonders bestellten Pfleger (§ 1909).

Bei unehelichen Kindern steht die Sorge für die Erziehung des Kindes der Mutter zu, nach ihrem Tod dem Vormund.

Ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts ist in den Fällen des Absf. 1 nur nach § 1666 BGB. beim Mißbrauch des Erziehungsrechts durch den Vater zulässig, z. B. wenn der Vater lediglich aus äußeren Gründen, aus Mißstimmung gegen die Mutter des Kindes oder, wie Marx, das RG. über die religiöse Erziehung des Kindes Seite 17 anführt, „weil das Kind vom Religionslehrer eine Ohrfeige erhalten hat“, das Bekenntnis ändern will. Das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erfolgt von Amtswegen auf Befanntgeben der betr. Tatsache und nach vorheriger Feststellung des Sachverhalts.

2. Absf. 2 enthält eine Einschränkung des Absf. 1, die im wesentlichen eine Stärkung der Rechte der Mutter bezweckt. Die Zustimmung kann nur von dem Elternteil selbst und von ihm nur dann erteilt

werden, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Gehört beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung nicht dem gleichen Bekenntnis an, so spricht bei getauften Kindern die Vermutung dafür, daß sie in dem Bekenntnis erzogen wurden, in das sie durch die Taufe aufgenommen wurden.

Die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht kann aus Gründen erfolgen, die mit der Bekenntniszugehörigkeit des Kindes in keinem Zusammenhang stehen. Die Abmeldung begründet daher noch nicht das Ausscheiden des Kindes aus seinem seitherigen Bekenntnis. Daraus aber, daß das Gesetz die Abmeldung eines Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht rechtlich von den gleichen Voraussetzungen wie die Bekenntnisänderung abhängig macht, gibt es zu erkennen, daß es in der Abmeldung eines Kindes vom Religionsunterricht einen Eingriff in dessen religiöse Erziehung sieht. In der weitaus größten Zahl der Fälle geschieht die Abmeldung tatsächlich auch zu dem Zweck, das Kind der religiösen Einwirkung zu entziehen. Das Vormundschaftsgericht hat daher die Frage nach der Zulässigkeit der Abmeldung nach denselben Grundsätzen wie einen Antrag auf Bekenntnisänderung, vergl. Ziff. 3, zu entscheiden.

Die Befugnis zur Abmeldung erstreckt sich auf den Religionsunterricht als Pflichtfach der öffentlichen und privaten Schulen jeder Art. Der Teilnahme am Religionsunterricht ist gleichzustellen die Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen, wozu auch der von den Kirchen eingerichtete Erstkommunion- und Konfirmandenunterricht gehört.

3. Abf. 3 bezieht sich nur auf die Fälle des Abf. 2, während im Falle des Abf. 1 dem Vormundschaftsgericht ein Einschreiten nur aufgrund des § 1666 BGB. zusteht.

Schon bei der ersten Lesung des Gesetzes wurde von einer Seite der Antrag gestellt, es möge, falls eine Einigung unter den Eltern nicht zustande komme oder wieder aufgehoben werde, die Entscheidung allgemein dem Vormundschaftsrichter zustehen. Der Antrag wurde abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde der Antrag von anderer Seite unter Beschränkung auf die Fälle des inzwischen angenommenen Absatzes 2 wiederholt, aber neuerdings abgelehnt. In der dritten Lesungkehrte der Antrag in etwas veränderter Form und mit veränderter Begründung wieder und wurde nunmehr angenommen. Von dem Antragsteller wurde dazu ausgeführt: Wenn auch der Vormundschaftsrichter aufgrund des § 1666 BGB. nur beim Vorlegen eines subjektiven Verschuldens des erziehungsberechtigten Elternteils einschreiten könne, so müsse er sich im Grund genommen doch zugleich darüber klar sein, ob dem Erziehungszweck objektiv entgegengehandelt werde. Es liege daher die objektive Norm des Erziehungszweckes wenn nicht so offen, so doch zum mindesten verschleiert auch den Entscheidungen, wie sie der Vormundschaftsrichter bisher schon zu fällen habe, zugrunde. Von diesem Gedanken ausgehend wolle der Antrag die gar nicht großen Widersprüche zwischen den bei der Beratung hervorgetretenen Standpunkten, ob das objektive Moment des Erziehungszweckes als Norm für ein Eingreifen des Vormundschaftsrichters genüge oder ob noch das subjektive Moment der Verschuldung dazu kommen müsse, überbrücken. Die Auslegung des Begriffs „Erziehungszweck“ solle dabei der Praxis und Wissenschaft überlassen werden.

Die Vorschriften in Abs. 3 treten in Wirksamkeit, wenn die Zustimmung des „anderen“ Elternteils nicht vorliegt, weil dieser sie zu erteilen abgelehnt hat oder weil er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sie zu erteilen außer Stand ist. Der Antrag wird in der Regel von dem Elternteil ausgehen, der die Änderung des bestehenden Bekenntnisses verlangt; er kann aber auch von dem anderen, nicht aber von einem Dritten gestellt werden. Er kann auf Vermittlung oder Entscheidung oder gleichzeitig auf beides gehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Elternteil, besonders derjenige, der an der bisherigen Bekenntniszugehörigkeit des Kindes festhalten will, ein besonderes Interesse an einer Vermittlung durch das Vormundschaftsgericht hat, daß er aber eine Entscheidung vermeiden will. Geht der Antrag nur auf Vermittlung, so wird sich der Vormundschaftsrichter darauf beschränken müssen. Er wird übrigens, auch wenn nur seine Entscheidung angerufen ist, in allen Fällen, wo dies nach Lage der Sache angemessen erscheint, zunächst den Versuch einer Vermittlung machen.

Für die Entscheidung des Richters darf nur der Erziehungszweck maßgebend sein. Nach § 120 RVerf. ist es Pflicht der Eltern, die Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Die seelische Tüchtigkeit umfaßt die geistige wie auch die religiöse Ausbildung. Roloff, Lexikon der Pädagogik, sieht den Zweck der Erziehung in der Heranbildung zur Anteilnahme „an den die Lebensgemeinschaften“ — die Gesellschaft, den Staat und die Kirche — „begründenden Gütern“. Auch nach dieser Definition bildet die religiöse Seite einen unentbehrlichen Teil der Erziehung.

Der Richter wird bei seiner Entscheidung nur dann zu einer Änderung der im Gesetz selbst in Abs. 2 als Norm aufgestellten Regel kommen können, wenn vom erzieherischen Standpunkt aus schwerwiegende Gründe gegen deren Aufrechterhaltung sprechen. Damit sind von vornherein Rücksichten, die lediglich das bürgerliche Leben betreffen, wie materielle Vorteile, besseres Fortkommen, Familientradition u. dergl. ausgeschlossen. Dagegen wird zu prüfen sein, ob durch die Änderung des Bekenntnisses nicht ein verhängnisvoller Zwiespalt in das seelische Leben des Kindes getragen wird, ob der Ehegatte, der die Änderung der religiösen Erziehung beantragt, auch die Gewähr für eine gute Erziehung bietet oder ob andererseits gerade die Sorge, eine Verwahrlosung des Kindes zu verhüten, den Anlaß zur Stellung des Antrags bildet. Auch die Frage wird Gegenstand der Prüfung sein können, ob nicht die Erziehung der Kinder einer Familie nach verschiedenen Bekenntnissen, wie sie sich vielleicht als Folge des Antrags ergeben würde, die einheitliche Durchführung der Erziehung und den Frieden in der Familie zu schädigen geeignet wäre. Unter keinen Umständen darf der Richter seiner persönlichen Anschauung über die Wertschätzung der einzelnen Weltanschauungen einen Einfluß auf seine Entscheidung zugestehen. Die Befürchtung, daß dies der Fall sein könne, wurde bei der Beratung des Gesetzes im Ausschuß als ein Grund gegen die Einräumung der Entscheidungsbefugnis an den Vormundschaftsrichter geltend gemacht.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des RG. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl.). Dabei sind jedenfalls zu hören die Eltern des

Kindes, sofern sie überhaupt vernehmungsfähig sind; ihre Anhörung darf nur unterbleiben, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden. Durch diese einschränkende Bestimmung soll nach den Feststellungen im Ausschuss verhütet werden, daß, wenn der eine Elternteil nicht gefunden werden sollte, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes unterbleiben müßte. Dieselbe Beschränkung gilt auch für die übrigen im Gesetz genannten Personen, sofern ihre Vernehmung nach dem Ermessen des Richters überhaupt von Bedeutung ist; sie gilt aber nicht für die Vernehmung des 10 Jahre alten Kindes, das unter allen Umständen gehört werden muß. Unter „Lehrer“ ist auch der Religionslehrer zu verstehen, wie im Ausschuss ausdrücklich festgestellt wurde.

Der in Abs. 3 angezogene § 1847 Abs. 2 BGB. lautet:

„Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz der Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt.“

Der Ausschuss war einstimmig der Ansicht, daß den Eltern des Kindes in keinem Fall ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zustehen solle, wohl aber dem Lehrer. Aus diesem Grunde wurde der Ausdruck „entsprechende“ Anwendung gewählt.

Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes sind die im FGG. vorgesehenen Rechtsmittel gegeben und zwar zunächst nach § 20 dem Antrag stellenden Ehegatten, wenn sein Antrag zurückgewiesen wurde. Die Beschwerde geht an das Landgericht und, sofern dessen Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, z. B. wenn das 10jährige Kind nicht gehört wurde, als „weitere Beschwerde“ an das Oberlandesgericht (§§ 27 und 28).

Wird dem Antrag stattgegeben, so steht die Beschwerde, nicht aber auch die sofortige Beschwerde, nach § 57 Ziff. 4 „jedem zu, der ein berechtigtes Interesse hat, die Angelegenheit“ (die Sorge für die Person des Kindes) „wahrzunehmen“, so dem Pfarrer, dem Caritasverband bei Fürsorgezöglingen, nicht aber auch den Verwandten.

### § 3.

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzogen ist.

(2) Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Vor der Genehmigung sind die Eltern, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwä-

gerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

1. Die Verweisung des § 2 Abs. 1 auf die Vorschriften des BGB. schien dem Ausschuss für die Fälle, in denen dem Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, für die Regelung des speziellen Rechtsgebietes der religiösen Kindererziehung nicht unbedenklich, weil sie diesen Personen bezüglich der religiösen Erziehung ein ziemlich unumschränktes Recht einräumen würde. Um dieses Recht allgemein und insbesondere auch für die Fälle einer Konkurrenz mit den Befugnissen der Eltern auf diesem Gebiet zu beschränken, wurden eine Reihe von Anträgen gestellt, die ihren Niederschlag in den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 gefunden haben.

Für die Bestimmung in Abs. 1 „war der Gesichtspunkt maßgebend, daß bei einem Streit zwischen Vormund oder Pfleger einerseits und Vater oder Mutter andererseits, welcher Fall eintreten kann, wenn die Sorge für die Person des Kindes dem Vater oder der Mutter neben dem Vater oder Pfleger zusteht, das natürliche Recht von Vater oder Mutter vorgehen müsse entgegen den Bestimmungen des BGB., nach denen die Entscheidung in solchem Falle bei dem Vormund oder Pfleger liegen würde §§ 1676, 1698 BGB.“.

Nur, wenn dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund von § 1666 BGB. entzogen ist, soll die allgemeine Regel des BGB. in Kraft bleiben.

Die hier angezogenen §§ 1676 und 1698 lauten:

§ 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Erziehung des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach 1634 neben dem Vater.

§. 1666 vergl. SchB. Bmtg. 3 zu § 3.

Aus diesen Paragraphen ergeben sich folgende Fälle:

§ 1676. Die Bestimmung in § 1676 Abs. 2, wonach der Vater die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wahrzunehmen hat, ist in ihrer Anwendbarkeit auf die in § 1676 Abs. 2 besonders namhaft gemachten Fälle des Ruhens der väterlichen Gewalt beschränkt: Entmündigung des Vaters wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, und Bestellung eines Pflegers wegen körperlicher Gebrechen wie Blindheit, Taubheit, Taubstummheit. Sie findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die väterliche Gewalt ruht aufgrund des § 1676 Abs. 1 wegen Geschäftsunfähigkeit (Entmündigung wegen Geisteskrankheit) oder aufgrund des § 1677 (Feststellung durch das Vormundschaftsgericht, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist); in diesen beiden Fällen wird die elterliche Gewalt kraft Gesetzes von der Mutter ausgeübt, sofern nicht auch bei ihr ein tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgrund vorliegt. (§ 1635 Abs. 1.)

Wenn im Fall des § 1676 Abs. 2 die Mutter mangels eines gesetzlichen Hinderungsgrundes der „gesetzliche Vertreter“ des Kindes ist, so übt sie ihre Rechte ausschließlich aufgrund der ihr nach § 1685 Abs. 1 gesetzlich zustehenden Befugnis aus; in diesem Falle erleidet sonach die Vorschrift des § 1676 Abs. 2, daß bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter die Meinung des gesetzlichen Vertreters vorgeht, durch die Vorschrift in § 3 Abs. 1 keine Änderung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 tritt sonach im Falle des § 1676 Abs. 2 nur dann in Wirksamkeit, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder wenn die elterliche Gewalt auch der Mutter neben der des Vaters ruht, weil die Mutter geschäftsunfähig ist, oder wenn die Mutter wie der Vater in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, da nur für diese Fälle ein Vormund bestellt werden muß. Ist die Mutter gestorben oder geschäftsunfähig, so geht nach § 3 Abs. 2 entgegen der Vorschrift in § 1676 Abs. 2 die Meinung des Vaters der Meinung des Vormundes vor.

Ist die Mutter wie der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht die Sorge für die Person des Kindes in dem beschränkten Umfang des § 1676 Abs. 2 sowohl dem Vater wie der Mutter zu. Ihre übereinstimmende Meinung geht sonach der des Vormundes vor. Besteht zwischen Vater und Mutter keine Einigung, so entscheidet die Meinung des Vaters. Liegt einer der Fälle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vor, so kann der Ehegatte, der eine Änderung der religiösen Erziehung des Kindes herbeiführen will, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

Ist die Ehe durch Tod des Vaters aufgelöst, und ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so geht ihre Meinung der des Vormundes vor.

1698. Ein Vormund wird während der Dauer der Ehe bestellt:

a) Wenn der Vater die elterliche Gewalt nach § 1680 vermisst hat, weil er wegen eines an dem Kind verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt worden ist;



b) im Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters nach § 1676 Abs. 1 und § 1677 (vergl. oben zu § 1676), wenn die Mutter nach § 1676 Abs. 2 in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;

c) wenn dem Vater aufgrund des § 1666 die Vertretung des Kindes, d. i. die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen ist. Erstreckt sich die Entziehung nur auf die Sorge für die Person des Kindes, so wird ein Pfleger bestellt. In all diesen Fällen geht nach dem BGB. die Meinung des Vormundes oder Pflegers wie nach § 1634 die Meinung des Vaters der Meinung der Mutter vor. Diese Bestimmung erleidet nach § 3 Abs. 1 eine Änderung dahin, daß die Meinung der Mutter der Meinung des Vormundes oder Pflegers vorzugehen hat.

2. Nach den Bestimmungen des BGB. (§ 1773) steht die Fürsorge für die Person des Kindes und damit das Recht, über dessen religiöse Erziehung zu entscheiden (§ 1793), dem vom Vormundschaftsgericht bestellten **Vormund (Pfleger) allein** zu, vorausgesetzt, daß ihm dieses Recht nicht entzogen ist, weil er einem anderen Bekenntnis als der Minder angehört (§ 1801), wenn

a) beide Eltern eines ehelichen Kindes gestorben sind;

b) wenn ein Elternteil gestorben ist und der andere in der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich (§ 1665) oder rechtlich (§§ 1676 Abs. 1, 1677, 1680, 1666) gehindert ist;

c) wenn beide Elternteile an der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert sind;

d) wenn die Mutter eines unehelichen Kindes gestorben oder an der Ausübung der Sorge für die Person des Kindes tatsächlich oder rechtlich gehindert ist.

Dieses Recht des Vormundes erleidet eine Einschränkung nach zwei Seiten: einmal steht ihm das Recht, das religiöse Bekenntnis zu bestimmen, nach dem das Kind erzogen werden soll, nur zu, wenn eine Bestimmung hierüber nicht schon getroffen ist oder wenn wenigstens kein Nachweis hierfür erbracht werden kann, zum anderen bedarf er zur Entscheidung über das religiöse Bekenntnis eines Kindes in jedem Fall der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Aus der Bestimmung, daß der Vormund die einmal bestimmte religiöse Erziehung des Kindes nicht ändern darf, folgt, daß er sich auch jeder Maßnahme, die eine Schädigung des religiösen Erziehungszweckes bedeuten würde, wie dies z. B. die Abmahnung des Kindes von der Teilnahme am Religionsunterricht wäre, zu enthalten hat.

Ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ohne Antrag des Vormunds ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wohl aber kann das Gericht auf Antrags des Gemeindevorstandes den Vormund zur Einreichung eines entsprechenden Antrags anhalten. Gegenstand der Entscheidung ist aber stets nur der vom Vormund gestellte Antrag. Das Vormundschaftsgericht darf nicht über den Antrag hinausgehen und über die Bekenntniszugehörigkeit des Kindes etwa nach einer anderen Richtung entscheiden. Wohl aber kann es die einmal erlassene Verfügung, wenn es sie nachträglich für unangemessen anseht, von sich aus ändern: ist der Antrag des Vormunds zurückgewiesen worden, so kann die Änderung aber nur auf einen erneuten Antrag des Vormundes erfolgen. **BGB. § 18 Abs. 1.** Wegen des einzuhaltenden Verfahrens vergl. **Bmfg.**

zu § 2 Abs. 3. Dabei bildet die Einvernahme des Kindes, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat, die unerläßliche Voraussetzung für die Entscheidung. Für diese darf nur der Erziehungszweck maßgebend sein. Vergl. die Bmtg. hierüber zu § 2 Abs. 3.

Gegen die, den Antrag des Vormunds abweisende Entscheidung steht diesem, gegen eine sie zulassende Entscheidung Jedem der ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung der Ansehnlichkeit hat, sonach dem zuständigen Pfarrer, dem Fürsorgeverband (R.G.B. SS 20 und 57 Riff. 9), sowie (nach § 57 Riff. 8) auch den Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Kindes zu, auch der unehelichen Mutter, nicht aber dem unehelichen Vater, sofern das Kind nicht für ehelich erklärt ist. Die Beschwerde geht an das Landgericht, gegen dessen Entscheidung ist, wenn diese auf einer Rechtsverletzung beruht, die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben. (§§ 27 und 28 R.G.B.)

#### § 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

Der Ausdruck „ohne bürgerliche Wirkung“ wurde gewählt, um nicht in das Recht der Religionsgesellschaften einzugreifen. Vergl. codex juris canonici canon 1061.

Er soll nur bedeuten, daß solche Verträge für die Ehegatten nicht bindend sind. Weitere Wirkungen in rechtlicher Hinsicht sind damit aber nicht ausgeschlossen. So kann der Bruch des vor dem Eheabschluß seitens des Bräutigams der Braut geschuldeten Verprechens der Erziehung der Kinder in einem bestimmten Bekenntnis unter Umständen als „aralistische Täuschung“ nach § 1334 R.G.B. einen Grund zur Anfechtung der Ehe oder als „Mißbrauch des Rechts“ im Sinne des § 1353 B.G.B. einen Grund zur Normierung der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ oder im Sinne des § 1568 als „ehrloses Verhalten“ einen Grund zur Ehescheidung bilden. Staudinuer 7/8, Auflage zu § 1353 Bmta. 2 a „ Abs. 2, zu § 1334 Bmta. 3 b Abs. 2 und zu § 1568 Riff. 3 a Abs. 2. Die Bedeutung der Verträge als Beweismittel für die Absicht der Parteien wird durch die Bestimmung nicht berührt. Im Hinblick auf die Vorschrift in § 34 Bad. R.G. dürfen solche Verträge von den Notaren nicht mehr beurkundet werden.

#### § 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Die Ausdrucksweise, „zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will“, wurde gewählt, um jeden Anschein zu vermeiden, als wolle das Gesetz in das öffentliche Recht übergreifen, wo die Frage der bürgerlichen

Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis durch die landesgesetzlichen Austrittsbestimmungen geregelt ist.

Ein Antrag, das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung des Bekenntnisses während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder während der Fürsorgeerziehung ruhen zu lassen, wurde abgelehnt.

### § 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung ist nicht beschränkt auf Vereinigungen im Sinne des § 137 Abs. 6 RVerf. Sie soll sich auch auf Weltanschauungen beziehen, zu deren Pflege sich eine besondere Vereinigung nicht gebildet hat, z. B. Weltanschauung Schopenhauers. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wurde ein Antrag, am Schluß nach „Anwendung“ beizufügen „nach Maßgabe der § 137 Abs. 3 RVerf.“ abgelehnt. Die bei der 2. Lesung aus demselben Grund vor Weltanschauung eingefügten Worte „nicht religiösen“ wurden in der dritten Lesung durch „nicht bekenntnismäßigen“ ersetzt, weil es, wie vom Antragsteller ausgeführt wurde, auch religiöse Weltanschauungen gebe, die nicht bekenntnismäßig sind. Die Weltanschauung darf aber jedenfalls nicht gegen die guten Sitten oder bestehenden Gesetze verstoßen. Vergl. GG. 3. BGB. Art. 30.

### § 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amtswegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

Durch die Bestimmung, die für nötig erachtet wurde im Hinblick auf die Erweiterung des vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungsrechtes in § 2 Abs. 3, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte mit Ausschluß der Verwaltungsgerichte und der Prozeßgerichte begründet. Ein Eingriff in das prozeßrechtliche Entscheidungsrecht bei Prozeßstreitigkeiten, bei denen Fragen der religiösen Kindererziehung als Inzidentpunkte mit erscheinen, ist damit nicht beabsichtigt. Maßgebend für das Verfahren der Vormundschaftsgerichte sind die Vorschriften des FGG. Zuständig sind hiernach für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Berrichtungen die Amtsgerichte (§§ 35, 36, 43).

### § 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Durch das Gesetz wird absolut gemeinsames Recht begründet mit Ausschluß des Landesrechts. Für Baden sind damit aufgehoben das Ges.

vom 9. Oktober 1860 über Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder, sowie § 36 der allg. Ausführungsverordnung zum Bad. R.G. vom 11. Nov. 1899.

## § 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

Durch die Vorschrift in § 9 soll für Staaten, in denen solche Verträge bisher rechtlich zulässig waren, ein Übergang in den neuen Rechtszustand geschaffen werden. Der Antrag auf Aufhebung kann, wenn beide Eltern am Leben sind, nur von beiden gemeinsam und nicht von einem Elternteil allein gestellt werden. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, das in der Sache selbst an den Antrag gebunden ist, ist nur eine formale. Dies wurde im Ausschuß anerkannt, man war aber der Ansicht, daß ein Formalakt, wie ihn ein religiöser Erziehungsvertrag darstelle, nur wieder durch einen Formalakt aufgehoben werden solle. Die Aufhebung des Vertrags hat zur Folge, daß die Frage der religiösen Erziehung des Kindes sich weiterhin nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes regelt.

## § 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

## § 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.